GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung

als Teil des

Dreiteiligen Basisprospekts

für Wertpapiere

(begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine)

bezogen auf

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze

bzw. einen Korb bestehend aus

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Währungs-Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

New York, Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

(**"Anbieterin"**)

Das Datum dieser Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung ist der 24. Mai 2013

Der dreiteilige Basisprospekt setzt sich aus (i) der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") und der Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung"), jeweils mit Datum vom 24. Mai 2013 sowie (ii) dem Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, einschließlich Informationen der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin vom 5. März 2013 und etwaiger Nachträge (das "Registrierungsformular") zusammen (alle Dokumente zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt"). Bei dem Dreiteiligen Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG,vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Wertpapieren, welche unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden (die "Wertpapiere"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des Dreiteiligen Basisprospekts als Ganzem (d. h. der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars), und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß (dem United States Securities Act) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert. Sie dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von oder zugunsten einer US-Person (wie im Securities Act definiert), angeboten oder verkauft werden.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ZUSAMMENFASSUNG....9

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise....9

Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber....11

Abschnitt C - Wertpapiere....17

Abschnitt D - Risiken....48

Abschnitt E - Angebot....71

B. WERTPAPIERBESCHREIBUNG....75

I. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE....75

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere....75

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapiertypen....87

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere 87

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere....88

Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere....88

Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere 89

Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 90

Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere 91

Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere 92

Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere....93

Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere 93

Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere....94

Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere 94

Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere....95

Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere....98

Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere 100

Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere 100

Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere....101

Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere 102

Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere 102

Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Airbag Wertpapiere 103

Produkt Nr. 20. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere 104

Produkt Nr. 21. Risikofaktoren im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere 104

Produkt Nr. 22. Risikofaktoren im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere 105

Produkt Nr. 23. Risikofaktoren im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere 106

Produkt Nr. 24. Risikofaktoren im Hinblick auf FX Wertpapiere 106

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten 106

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern 124

II. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN 128

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren.....128

(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....128

(b) Beschreibung der Wertpapiere.....128

(c) Anwendbares Recht 128

(d) Währung der Wertpapiere 129

(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung.....129

(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen.....129

(g) Einstufung der Wertpapiere 130

(h) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere.....130

(i) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere.....130

(j) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstermin der Wertpapiere 130

(k) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....131

(l) Börsennotierung und Börsenhandel.....131

(m) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen.....131

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere 132

Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren 132

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren.....133

Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren 134

Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren 134

Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren 135

Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren 137

Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren 138

Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations Wertpapieren 139

Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Partizipations Wertpapieren 139

Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Mindestbetrag Wertpapieren 139

Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Mindestbetrag Wertpapieren 140

Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren 140

Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Autocallable Wertpapieren 140

Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Floored Floater Wertpapieren 142

Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Floored Floater Wertpapieren 142

Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Market Timer Wertpapieren 143

Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Outperformance Wertpapieren 143

Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Outperformance Wertpapieren 144

Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Airbag Wertpapieren 145

Produkt Nr. 20. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Airbag Wertpapieren 146

Produkt Nr. 21. Beschreibung der Funktionsweise von Twin Win Wertpapieren 146

Produkt Nr. 22. Beschreibung der Funktionsweise von Dual Currency Wertpapieren 147

Produkt Nr. 23. Beschreibung der Funktionsweise von Exchangeable Wertpapieren 148

Produkt Nr. 24. Beschreibung der Funktionsweise von FX Wertpapieren 148

III. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 149

§ 1 (Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen) 150

§ 2 (Ausübung) 154

§ 3 (Abwicklung) 158

§ 4 (Verzinsung) 161

§ 5 (Barriere-Ereignis) 165

§ 6 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin) 166

§ 7 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber) 166

§ 8 (Stellen) 168

§ 9 (Ersetzung der Emittentin) 169

§ 10 (Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung) 171

§ 11 (Bekanntmachungen) 171

§ 12 (Berichtigungen) 172

§ 13 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand) 176

§ 14 (Salvatorische Klausel) 177

§ 15 (Verjährung) 177

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen 179

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bedingungen 180

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bedingungen 215

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bedingungen 249

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bedingungen 265

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bedingungen 292

IV. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN 295

***Teil A – Produktspezifische Bestimmungen, die auf bestimmte Arten von Wertpapieren anwendbar sind* 295**

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere 295

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere 296

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere 297

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere 298

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 299

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere 300

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere 301

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere 302

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere 303

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere 303

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere 304

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere 304

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere 307

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere 309

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere 309

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere 309

Produkt Nr. 17. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere 310

Produkt Nr. 18. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere 311

Produkt Nr. 19. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Airbag Wertpapiere 313

Produkt Nr. 20. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere 313

Produkt Nr. 21. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere 314

Produkt Nr. 22. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere 315

Produkt Nr. 23. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere 316

Produkt Nr. 24. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf FX Wertpapiere 316

Teil B - Allgemeine Bestimmungen, die auf alle Arten von Wertpapieren anwendbar sind **317**

V. GARANTIE **333**

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **335**

VII. BESTEUERUNG **345**

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN **352**

IX. ALLGEMEINE INFORMATIONEN **357**

1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Dreiteiligen Basisprospekt **357**

2. Informationen von Seiten Dritter **357**

3. Bereithaltung des Dreiteiligen Basisprospekts **357**

4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts **357**

UNTERSCHRIFTEN **U-1**

A. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Nicht anwendbar".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Dreiteiligen Basisprospekt zu verstehen, der aus dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 24. Mai 2013 und dem Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**"), einschließlich Informationen über The Goldman Sachs Group Inc. (die "**Garantin**") als Garantin der Wertpapiere vom 5. März 2013 inklusive etwaiger Nachträge besteht. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Dreiteilgen Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.	
A.2	– Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf [den] [die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Dreiteilige Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.]

		[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen:* ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf [den][die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Dreiteilige Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][*andere Internetseite einfügen:* ●]] veröffentlicht.] [*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Dreiteilige Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Name und Adresse des Finanzintermediärs — Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en] [●] — [●] [●] — [●] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][*andere Internetseite einfügen:* ●] veröffentlicht.] [Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].] ["**Angebotsstaat[en]**" bezeichnet [den][die] folgenden Mitgliedstaat[en]: [Österreich][,] [und] [Deutschland] [und] [Luxemburg].] ["**Angebotsfrist**" bezeichnet den Zeitraum beginnend ab [*Datum einfügen*: ●][(einschließlich)] [bis [*Datum einfügen*: ●] [(einschließlich)]].] **Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber		
1. Informationen bezüglich der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**").
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Geschäftsführung beurteilt die geschäftlichen Aussichten für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 der Emittentin weiterhin optimistisch. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung und Marktvolatilität geht die Geschäftsführung von einer weiter hohen Anzahl begebener Wertpapiere aus. Es ist nicht geplant, ungesicherte Positionen einzugehen. Aufgrund der Volatilität der Kapitalmärkte, d.h. die Bandbreite der Kurse im Jahresverlauf, und der Aufwands- und Ertragskomponenten, die nicht in Zusammenhang mit dem Kostenaufschlag stehen, ist eine quantitative Ergebnisprognose nicht konkret vorhersehbar und das Ergebnis hängt von Vereinbarungen über die Kostenerstattung ab.
B.5	Konzernstruktur	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc ("**GSG**" oder die "**Garantin**"). Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die GSG, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs** " oder die "**Gruppe**") im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) Investment Banking, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) Institutional Client Services, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) Investing and Lending, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von GSG in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) Investment Management.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin zu ihren historischen Finanzinformationen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	a) Vergleichende Darstellung: - geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2012 und Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis

	über den Emittenten, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	31. Dezember 2012 gegen - geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2011 und Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2012 (mit Vergleichszahlen)

Aktiva

	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.093.135,83	982.443,10
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.143.245.736,46	5.304.899.445,87
davon bei verbundenen Unternehmen		
EUR 4.142.888.102,26		
(Vorjahr EUR 5.304.564.167,54)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	2.255.154,00	1.554.751,47
davon bei verbundenen Unternehmen		
EUR 2.015.379,98		
(Vorjahr EUR 1.156.566,39)		
	4.146.594.026,29	5.307.436.640,44

Passiva

	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	1.718.492,57	1.353.043,60
3. Jahresüberschuss	486.811,93	365.448,97
	2.256.433,69	1.769.621,76
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	198.256,76	508.698,70
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	706.649,04	582.133,00
davon bei verbundenen Unternehmen		

		EUR 706.649,04 (Vorjahr EUR 582.133,00) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 706.649,04 (Vorjahr EUR 582.133,00)		
		2. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 5.460,13) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.779.774.200,27 (Vorjahr EUR 3.773.862.821,26) davon bei verbundenen Unternehmen EUR 4.143.144.227,08 (Vorjahr EUR 5.304.570.726,84)	4.143.432.686,80	5.304.576.186,98
			4.146.594.026,29	5.307.436.640,44
		D. Eventualverbindlichkeiten		
		Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	263.142.146,94	202.611.018,68

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 (mit Vergleichszahlen)

	2012 EUR	2011 EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	14.084.038,20	10.513.299,14
2. Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-13.413.369,71	-10.012.665,85
3. Sonstige betriebliche Erträge davon aus Währungsumrechnung EUR 0,00 (Vorjahreszeitraum: EUR 4.374,60)	0,00	4.374,60
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon aus Währungsumrechnung EUR -	-3.184,72	0,00

		3.184,72 (Vorjahreszeitraum: EUR 0,00) 5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 43.382,57 30.685,11 davon aus verbundenen Unternehmen EUR 39.251,75 (Vorjahreszeitraum: EUR 23.649,89) 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 0,00 -367,51 7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 710.866,34 535.325,49 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -224.054,41 -169.876,52 9. Jahresüberschuss 486.811,93 365.448,97 Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben. Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie: Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzerngesellschaften	Siehe B.5. Sämtliche Geschäftsanteile der GSW werden von der GSG gehalten, wodurch die GSW von den strategischen sowie operativen Entscheidungen der GSG abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Gegenstand der GSW ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung. Die GSW trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der GSG. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der GSG gehalten.
B.18	Art und Umfang der Garantie	Die Verpflichtungen der GSW zur Auszahlung des Abwicklungsbetrags und anderer Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen

		unwiderruflich und bedingungslos durch die Garantie der GSG (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantie ist gleichrangig mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.
B.19	Angaben zur Garantin	Für Informationen über die GSG als Garantin siehe unten "2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin".
2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin	The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSG ist im Bundesstaat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesellschaft nach dem allgemeinen Körperschaftsgesetz von Delaware (*Delaware General Corporation Law*) auf unbestimmte Dauer und unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.
B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Geschäftsaussichten der Garantin für das restliche Jahr 2013 werden, möglicherweise nachteilig, von Entwicklungen der globalen, regionalen und nationalen Wirtschaft – einschließlich der Vereinigten Staaten – sowie von Kursentwicklungen und Aktivitäten in Finanz-, Rohstoff-, Devisen- und anderen Märkten, Zinsschwankungen, politischen und militärischen Entwicklungen in der ganzen Welt, Kundenaktivitäten und rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern, in denen die Garantin geschäftlich tätig ist, beeinflusst werden.
B.5	Konzernstruktur	Goldman Sachs ist eine Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) und eine Finanzholdinggesellschaft (*Financial Holding Company*) nach U.S.-amerikanischem Recht.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Garantin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantin zu ihren historischen Finanzinformationen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin	**Für die Geschäftsjahre endend im** **Dezember 2012** / **Dezember 2011** (in Mio. USD) **(geprüft)** / **(geprüft)** Gesamtumsatz (ohne Zinserträge): $ 30.283 / $ 23.619 Umsatz einschließlich Zinserträgen: 34.163 / 28.811 Ergebnis vor Steuern: $ 11.207 / $ 6.169 **Bilanzinformationen**

		Dezember 2012 **Dezember 2011** (in Mio. USD) **(geprüft)** **(geprüft)** Summe der Aktiva $ 938.555 $ 923.225 Summe der Passiva 862.839 852.846 Summe Eigenkapital 75.716 70.379 Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können. Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Garantin in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie: Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Siehe B.5. Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist daher von Dividenden, Ausschüttungen und anderen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig, um Dividendenzahlungen und alle Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich Schuldverschreibungen, zu finanzieren.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin	Goldman Sachs ist eine führende globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet. Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten: 1) *Investment Banking*: Der Bereich *Investment Banking* beinhaltet: o *Financial Advisory*, was strategische Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Beratungsaufträgen für Kunden stehen, umfasst; und o *Underwriting*, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen (einschließlich nationaler und grenzüberschreitender Transaktionen) einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Über-

		nahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst. 2) *Institutional Client Services:* Der Bereich *Institutional Client Services* beinhaltet: o *Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie o *Equities*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. *Equities* umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (*Mutual Funds*), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich *Equities* generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren sowie aus Rückversicherungsaktivitäten. 3) *Investing & Lending*: *Investing and Lending* beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen. 4) *Investment Management*: *Investment Management* beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (*commingled vehicles*), wie Publikumsfonds (*Mutual Funds*) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Nicht anwendbar; GSG ist eine an der New Yorker Wertpapierbörse notierte Publikumsgesellschaft und weder direkt noch indirekt in Besitz von oder unter Kontrolle von Aktionären oder einer zusammengeschlossenen Gruppe von Aktionären.
Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der	**Art/Form der Wertpapiere**

	Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung	Die vorliegenden Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags [und der Zeitpunkt der Rückzahlung] [sowie die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung)] von der Entwicklung des Basiswerts abhängig [ist][sind]. [Weiterhin werden die Wertpapiere verzinst. [Die Höhe der Verzinsung ist ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts.][Die Verzinsung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.]][Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zum Nominalbetrag zurückgezahlt und es finden danach für zukünftige Zinszahlungstage keine Zinszahlungen mehr statt.] [*im Fall von deutschen Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunde wird bei dem Clearing System hinterlegt.][*im Fall von englischen Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind eingetragene Anleihen und nicht übertragbare Wertpapiere nach englischem Recht (das Eigentumsrecht an solchen Wertpapieren hängt von der Eintragung des Namens des Wertpapierinhabers in ein Register ab, das von der Emittentin oder stellvertretend von einer Registerstelle gehalten wird). Die Wertpapiere werden durch eine eingetragene Globalurkunde verbrieft, die bei einem gemeinsamen Verwahrer für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf dessen Namen eingetragen wird.] Effektive Wertpapiere werden an Wertpapierinhaber nicht ausgegeben. **Wertpapierkennung** ISIN: [●] [WKN: [●]] [Valor: [●]] [Common Code: [●]] [*weitere Wertpapierkennung einfügen:* ●]
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [●].
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar; die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, einschließlich der Rangordnung und der	**Anwendbares Recht** Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach [*im Fall von deutschen Wertpapieren einfügen:* dem Recht der Bundesrepublik Deutschland] [*im Fall von englischen Wertpapieren einfügen:* dem

	Beschränkungen dieser Rechte	Recht von England und Wales]. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber einen Anspruch auf [*im Fall von Wertpapieren mit Zinszahlung einfügen:* Zahlung des Zinsbetrags an dem/den Zinszahlungstag(en)] sowie] [Zahlung des Tilgungsbetrags] [bzw.] [die Lieferung des Physischen Tilgungsbetrags] am Fälligkeitstag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.] **Status der Wertpapiere** Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen aktuellen sowie zukünftigen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, wobei dies nicht für Verpflichtungen gilt, die auf Grund zwingender und allgemein anwendbarer Regelungen vorrangig sind.
C.11	Zulassung zum Handel	[[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][*andere Börse einfügen:* ●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.]
C.15	Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein Zusammenhang. [*im Fall von Wertpapieren ohne Reverse Struktur einfügen:* Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.] [*im Fall von Wertpapieren mit Reverse Struktur einfügen:* Die Wertpapiere sind so ausgestaltet, dass ein Wertpapier dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.]
		[*im Fall von Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 1) einfügen:* [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bo-

		nusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][●] Bonuslevel: [●] Bezugsverhältnis: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]]]
		[*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].

		Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●] Bonuslevel: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)]]]
		[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 2) einfügen:* [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Ein **"Barriere-Ereignis"** tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][●] Bonuslevel: [●]

		Cap: [●] Höchstbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][●] Bezugsverhältnis: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]]]
		[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Ein "Barriere-Ereignis" tritt dann ein, wenn [falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen: der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen: der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●] Bonuslevel: [●] Cap: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Höchstbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Cap geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis][●] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis (wie

		untenstehend unter Punkt C.19 definiert)]]]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren (Produkt Nr. 3) einfügen:* [*im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) ermittelt. (i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Cap: [●] Höchstbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][●] Bezugsverhältnis: [●]]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Anfänglichen Referenzpreises und des Nominalbetrags. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) ermittelt. (i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag und Performance des Basiswerts. Cap: [●]

		Anfänglicher Referenzpreis: [●] Höchstbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und [Cap geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]][●] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]]]
		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkt Nr. 4) einfügen:* [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barabwicklung einfügen:* Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt unter dem Nominalbetrag. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] [Zinssatz: [●]] [Zinsbetrag: [●]] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis] Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Liefe-*

		rung einfügen: Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts), der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] [Zinssatz: [●]] [Zinsbetrag: [●]] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]] Physische Liefereinheit: [●] Basispreis: [●]]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkt Nr. 5) einfügen:* [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barabwicklung einfügen:* Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den

		Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag. (iii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] Barriere: [●] [Zinssatz: [●]] [Zinsbetrag: [●]] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis] Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung einfügen:* Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts), der sich wie folgt bestimmt:

		(i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag. (iii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Ein **"Barriere-Ereignis"** tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] Barriere: [●] [Zinssatz: [●]] [Zinsbetrag: [●]] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]] Physische Liefereinheit: [●] Basispreis: [●]]]

		[*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 6) einfügen:* [*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel][●] Bonuslevel: [●] Bezugsverhältnis: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Reverselevel: [●]]
		[*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basis-

		werts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert), mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Nominalbertrag und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [●] Bonuslevel: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Reverselevel: [●]]]
		[*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 7) einfügen:* [*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit

		dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel][●] Bonuslevel: [●] Cap: [●] Höchstbetrag: [Produkt aus (a) Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Cap][●] Bezugsverhältnis: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Reverselevel: [●]]
		[*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basis-

		werts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert), mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [●] Bonuslevel: [●] Cap: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Höchstbetrag: [Produkt aus (a) Nominalbetrag und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Cap geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis][●] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Reverselevel: [●]]]
		[*im Fall von Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 8) einfügen:* [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfü-*

		gen: Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Bezugsverhältnis: [●] [Partizipationsfaktor: [●]]]
		[*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)]]]
		[*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 9) einfügen:* [*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors]. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag. Cap: [●] Höchstbetrag: [●]

		Bezugsverhältnis: [●] [Partizipationsfaktor: [●]]]
		[*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors]. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag. Cap: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Höchstbetrag: [●] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)]]]
		[*im Fall von Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 10) einfügen:* Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag. Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Mindestbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Partizipationsfaktor und (c) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] Mindestbetrag: [●]

		[Partizipationsfaktor: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreis) / Anfänglichen Referenzpreis]]
		[*im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 11) einfügen:* Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag und höchstens den Höchstbetrag. Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Mindestbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, aber unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Partizipationsfaktor und (c) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). (iii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. Cap: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Höchstbetrag: [●] Mindestbetrag: [●] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreis) / Anfänglichen Referenzpreis]]
		[*im Fall von Open End Wertpapieren (Produkt Nr. 12) einfügen:* [*im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außeror-

		dentliche Kündigung durch die Emittentin. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [Gebühren Faktor]. [Gebühren Faktor: [●]] Anfänglicher Referenzpreis: [●] [Management Faktor: [●]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)]]
		[*im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [Gebühren Faktor]. [Gebühren Faktor: [●]] [Management Faktor: [●]] Bezugsverhältnis: [●]]
		[*im Fall von Autocallable Wertpapieren (Produkt Nr. 13) einfügen:* [*im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlung einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert das Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erreicht oder überschritten hat. Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Basiswert das Tilgungslevel erreicht oder überschritten hat, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des

		Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich: (i) Sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) [*falls „Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Sofern der Referenzpreis zwar unter dem Cap notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. (iii)] Sofern der Referenzpreis unter dem Cap notiert [*falls „Barriere" Anwendung findet, einfügen:* und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat,]entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. [*falls „Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein **"Barriere-Ereignis"** tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [Barriere: [●]] Cap: [●] Höchstbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]][●] [Tilgungsfaktor: [●]] Tilgungslevel: [●] [●]]
		[*im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlung einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert das Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erreicht oder überschritten hat. Sofern dies der Fall ist, endet die Lauf-

		zeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Basiswert das Tilgungslevel erreicht oder überschritten hat, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich: (i) Sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. (ii) [*falls „Barriere" Anwendung findet, einfügen:* der Referenzpreis zwar unter dem Cap notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. (iii)] Sofern der Referenzpreis unter dem Cap notiert [*falls „Barriere" Anwendung findet, einfügen:* und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat,]entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Darüber kann der Anleger an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, dass [●]. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere noch den Zinsbetrag für den dem vorzeitigen Rückzahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen. [*falls „Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein **"Barriere-Ereignis"** tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Barriere: [●]] Cap: [●]

		Zinssatz: [●] Zinsbetrag: [●] Höchstbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]][●]]
		[*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14) einfügen:* Floored Floater Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Nominalbetrag. Der Wertpapierinhaber erhält zudem an jedem Zinszahlungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz. Zinssatz: [●] Zinsbetrag: [●] Mindestzinssatz: [●] Nominalbetrag: [●]]
		[*im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* Capped Floored Floater Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Nominalbetrag. Der Wertpapierinhaber erhält zudem an jedem Zinszahlungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz. [Der Höchstzinssatz findet nicht während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere Anwendung, sondern nur innerhalb bestimmter Zinsperioden.] Zinssatz: [●] Zinsbetrag: [●] Höchstzinssatz: [●]

		Mindestzinssatz: [●] Nominalbetrag: [●]]
		[*im Fall von Market Timer Wertpapieren (Produkt Nr. 16) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag erhält. Die "Market Timer Performance" wird dabei nach folgender Formel berechnet: $1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Einstiegslevel: Entweder (i) der Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Einstiegslevel-Beobachtungstag: Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt. Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum: [●] [Anfänglicher Referenzpreis: [●]] Nominalbetrag: [●] Beobachtungszeitraum: [●] Partizipationsfaktor: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch [Anfänglichen Referenz-

		preis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)] Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 17) einfügen:* [*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1. Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend: (i) sofern der Referenzpreis über dem Basispreis liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis. Bezugsverhältnis: [●] Partizipationsfaktor: [●] Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1. Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend: (i) sofern der Referenzpreis über dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis ge-

		teilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Anfänglicher Referenzpreis: [●] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]][●] Basispreis: [●]]]
		[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 18) einfügen:* [*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1. Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (iii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis. Cap: [●] Höchstbetrag: [●] Bezugsverhältnis: [●] Partizipationsfaktor: [●]

		Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1. Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (iii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Cap: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Höchstbetrag: [●] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]][●] Basispreis: [●]]]
		[*im Fall von Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 19) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber oberhalb des Basispreises überproportional in

		Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit zwischen dem Buffer Level und dem Basispreis notiert, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Buffer Levels partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1. Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; (ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, aber mindestens dem Buffer Level entspricht, dem Nominalbetrag; (iii) sofern der Referenzpreis unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level. Buffer Level: [●] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●] Performance des Basiswerts: Referenzpreis geteilt durch Basispreis Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Capped Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 20) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit zwischen dem Buffer Level und dem Basispreis notiert, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Buffer Levels partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1. Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der

		Performance des Basiswerts abzüglich 1; (iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, aber mindestens dem Buffer Level entspricht, dem Nominalbetrag; (iv) sofern der Referenzpreis unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level. Buffer Level: [●] Cap: [●] Höchstbetrag: [●] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●] Performance des Basiswerts: Referenzpreis geteilt durch Basispreis Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Twin Win Wertpapieren (Produkt Nr. 21) einfügen:* [*im Fall von Twin Win Wertpapieren mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin-Win-Zertifikaten ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) Wenn der der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere. (ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht dem Produkt aus (A) dem Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis. (iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis. Ein **"Barriere-Ereignis"** tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie unten-

		stehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●] Downside-Partizipationsfaktor: [●] Anfänglicher Referenzpreis: [●] Bezugsverhältnis: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Obere Barriere: [●] Upside-Partizipationsfaktor: [●]]
		[*im Fall von Twin Win Wertpapieren ohne Partizipationsfaktoren einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin-Win-Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) Wenn der der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht der Oberen Barriere abzüglich des Referenzpreises. (iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis

		(wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●] Bezugsverhältnis: [●] [Beobachtungszeitraum: [●]] Obere Barriere: [●]]]
		[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren (Produkt Nr. 22) einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Auszahlungswährung sowie die Verzinsung sind bei Dual Currency Wertpapieren an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) Wenn der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) dem Basispreis entspricht oder höher ist als dieser, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag in der Preiswährung. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem Nominalbetrag in der Preiswährung berechnet wird. (ii) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag in der Basiswährung. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem Nominalbetrag in der Basiswährung berechnet wird. Basiswährung: [●] Zinssatz: [●] Zinsbetrag: [●] Nominalbetrag in der Basiswährung: [●] Nominalbetrag in der Preiswährung: [●] Preiswährung: [●] Basispreis: [●]]
		[*im Fall von Exchangeable Wertpapieren (Produkt Nr. 23) einfügen:* Sofern die Exchangeable Wertpapiere während der Ausübungsfrist durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl Aktien, ausgedrückt in der Physischen Liefereinheit. Bruchteile der Aktie werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Sofern die Exchangeable Wertpapier während der Ausübungsfrist nicht durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, werden die

		Exchangeable Wertpapiere am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt. Ausübungsfrist: [●] Nominalbetrag: [●]]
		[*im Fall von FX Wertpapieren (Produkt Nr. 24) einfügen:* Im Fall von FX Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des Zinssatzes ermittelt wird. Zinssatz: [●] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: Basispreis geteilt durch Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) Basispreis: [●]]
C.16	Bewertungstag, Fälligkeitstag	Fälligkeitstag: [●] [Finaler Bewertungstag: [●]] [Bewertungstag[e]: [●]] [Zinszahlungstag(e): [●]]
C.17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die gemäß den Bedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden an das maßgebliche Clearing System geleistet zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
C.18	Ertragsmodalitäten	Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, maßgeblichen Clearing Systems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags frei werden.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	[Beobachtungspreis: [●]] [Referenzpreis [am Finalen Bewertungstag][an [dem][den] Bewertungstag[en]]: [●]]
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Typ: [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretende Wertpapiere][Index][Indizes][Währungs-Wechselkurs[en]][Rohstoff[en]][Futures Kontrakt[en]][Zinssatz][Zinssätzen]) [Name des Basiswerts: [●]]

		[ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Emittentin: [●]] [Index-Sponsor: [●]] [Börse(n): [●]] [Terminbörse: [●]] [Terminbörse: [●]] [Kursreferenz: [●]] [Preiswährung: [●]] [Bildschirmseite: [●]] [Internetseite: [●]]
Abschnitt D - Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten und der Garantin eigen sind**.**	Die Emittentin und die Garantin könnten insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein, die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen vorzunehmen. In diesem Fall erhalten Sie keinen Schutz durch ein Einlagensicherungssystem und Ihre Wertpapiere sind nicht besichert und Sie könne Teile von Ihrem Geld oder Ihr gesamtes Geld verlieren. Als Teil eines führenden globalen Finanzdienstleistungskonzerns sind die Emittentin und die Garantin mehreren wesentlichen Risiken der Gruppe ausgesetzt: ● Das Geschäft der Gruppe wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden. ● Das Geschäft der Gruppe wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen sie netto „Long“ Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt. ● Das Geschäft der Gruppe wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden. ● Die Market Making-Aktivitäten von der Gruppe wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.

		● Die Geschäftsbereiche Investment Banking (Investment Banking), Ausführung von Kundengeschäften (Client Execution) und Anlageverwaltung (Investment Management) der Gruppe wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. ● Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (Investment Management) der Gruppe kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden. ● Bei der Gruppe können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen. ● Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit der Gruppe kann negativ beeinflusst werden, falls der Gruppe der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating der Gruppe herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads der Gruppe erhöht werden. ● Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Adressierung können das Geschäft der Gruppe negativ beeinflussen. ● Die GSG ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig. ● Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität der Gruppe könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder den Ausfall von Geschäftspartnern der Gruppe, die der Gruppe Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen die Gruppe als Gläubiger hält. ● Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Darlehensgewährung der Gruppe. ● Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen. ● Die Gruppe ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. ● Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei der Gruppe zu unerwartetem Risiko und poten-

		ziellen Verlusten führen. ● Das Geschäft von der Gruppe kann negativ beeinflusst werden, wenn es der Gruppe nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. ● Die Geschäftstätigkeit der Gruppe und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. ● Die Gruppe kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden. ● Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Gruppe oder dritter Parteien kann die Liquidität der Gruppe beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. ● Eine wesentliche rechtliche Haftung der Gruppe oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen die Gruppe könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Gruppe haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten der Gruppe erheblich beeinträchtigen könnten. ● Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben und den Wettbewerb verstärken. ● Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können. ● Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist die Gruppe politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind. ● Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen, oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei der Gruppe kommen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren	**1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere** • Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko

	eigen sind	von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab. • Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein. • Die Wertpapiere können eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen. Es besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts. • Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor beinhalten das Risiko, dass Wertpapierinhaber an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional zu partizipieren. • Die Wertpapiere können eine feste oder variable Zinszahlung gewähren. Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die zu leistenenden Zinszahlungen gegebenenfalls bis auf null (0) sinken, nach oben begrenzt sein oder an eine Bedingung gebunden sein können. Im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie nicht an steigenden Marktzinsen partizipieren. • Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, und dass bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. • Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorge-

		nommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist. • Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. • Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen. • Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. • Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt. • Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist. • Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.
		2. Produktbezogene Risikofaktoren [*im Fall von Wertpapieren außer Open End Wertpapieren einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausge-

		stattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der Wertpapiere kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt.]
		[*im Fall von Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 1) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Bonus Wertpapier ist mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 2) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Capped Bonus Wertpapier ist mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren (Produkt Nr. 3) einfügen:* *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt*

		Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist. *Risiko eines Totalverlusts* Unterhalb des Cap sind Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkt Nr. 4) einfügen:* *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung etwaiger Kuponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag. [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen* Sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag. Die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.] [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen* Die Reverse Convertible Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Basiswerts vor, wenn der Referenzpreis unterhalb des Basispreises notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch phy-

		sische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkt Nr. 5) einfügen:* *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung etwaiger Kuponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag. [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen* Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag. Die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Kuponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.] [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen* Die Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Basiswerts vor, wenn während der Laufzeit der

		Wertpapiere ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unterhalb des Basispreises notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte zuzüglich der Kuponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 6) einfügen:* *<u>Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur</u>* Bei Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Die Wertpapiere ermöglichen eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts. **Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.** *<u>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses</u>* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung und der Wertpapierinhaber partizipiert 1:1 an der negativen Entwicklung des Basiswerts. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet. *<u>Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps</u>* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann, d.h. bei Reverse Bonus Zertifikaten mit Bezugsverhältnis

		entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Reverselevel (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung). **Ein Reverse Bonus Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dementsprechend kann es bei dem Wertpapierinhaber zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt und das Reverse-Level erreicht oder übersteigt.**]
		[*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 7) einfügen:* *Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur* Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Die Wertpapiere ermöglichen eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts bis zum Cap. **Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.** *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung und der Wertpapierinhaber partizipiert 1:1 bis zur Höhe des Caps an der negativen Entwicklung des Basiswerts. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden negativen Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 8) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts*

		Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Kursschwelle* Im Fall von Partizipations Wertpapieren, die mit einem Partizipationsfaktor von mehr als 100% ausgestattet sind, nehmen Wertpapierinhaber grundsätzlich nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über einer bestimmte Schwelle (z.B. dem Basispreis oder dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert.]
		[*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 9) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts* Capped Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Partizipations Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist. *Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Kursschwelle* Im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren, die mit einem Partizipationsfaktor von mehr als 100% ausgestattet sind, nehmen Wertpapierinhaber grundsätzlich nur dann bis zum Cap überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über einer bestimmte Schwelle (z.B. dem Basispreis oder dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert.]
		[*im Fall von Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 10) einfügen:* *Verlustrisiken bei Mindestbetrag Wertpapieren*

		Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens dem festgelegten Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.]
		[*im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 11) einfügen:* *<u>Verlustrisiken bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren</u>* Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens dem Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können. *<u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Open End Wertpapieren (Produkt Nr. 12) einfügen:*

		Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer

		Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. *Risiko des Totalverlusts* Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management- oder Quantogebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr bzw. Transaktionsgebühr* Gegebenenfalls wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen. *Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr* Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird. *Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr* Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert

		annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto-Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich. [*Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr* Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte kann zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Die Transaktionsgebühr fällt sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover an und ist damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen.]]
		[*im Fall von Autocallable Wertpapieren (Produkt Nr. 13) einfügen:* [*<u>Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlungen</u>* Im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlungen sind die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig, ob ein bestimmter Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts abhängig. Sofern [weder] die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Höchstbetrag [noch eine Rückzahlung zum Nominalbetrag] aufgrund des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko

		ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlungen ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.] *Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlungen* Im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlungen ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob ein bestimmter Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts abhängig. Sofern [weder] die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Höchstbetrag [noch eine Rückzahlung zum Nominalbetrag] aufgrund des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Zinszahlung ist von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall

		des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber erhalten im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. [Jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet wird und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet.] Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Anleger, dass die Bedingung nicht eintritt und der Anleger entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.] Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere noch den Zinsbetrag für den dem vorzeitigen Rückzahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen. *Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlungen ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags) maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]]
		[*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14) einfügen:* *Verlustrisiken bei Floored Floater Wertpapieren* Bei Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag

		veräußern zu können. *Risiko ungewisser Zinserträge* Die Höhe der Verzinsung der Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.]
		[*im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* *Verlustrisiken bei Capped Floored Floater Wertpapieren* Bei Capped Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können. *Risiko ungewisser Zinserträge* Die Höhe der Verzinsung der Capped Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt. *Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung* Der Wertpapierinhaber profitiert ab einer bestimmten Wertentwicklung

		des Basiswerts in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Basiswerts.]
		[*im Fall von Market Timer Wertpapieren (Produkt Nr. 16) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Die Höhe des Tilgungsbetrags ist davon abhängig, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf Erhalt von mindestens dem Nominalbetrag und die Market Timer Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Risiko, dass Wertpapierinhaber auch im Fall des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses lediglich Nominalbetrag erhält* Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, sind für die Höhe des Tilgungsbetrags der Referenzpreis, das Einstiegslevel sowie der Basispreis maßgeblich. Das Einstiegslevel entspricht entweder (i) dem Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte in diesem Fall der Referenzpreis dem Einstiegslevel entsprechen oder niedriger als dieses sein, erhält der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag lediglich den Nominalbetrag.]
		[*im Fall von Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 17) einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Outperformance Wertpapieren* Wertpapierinhaber nehmen nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit mindestens dem Basispreis entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 18)*

		einfügen: *<u>Totalverlustrisiko im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren</u>* Wertpapierinhaber nehmen nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit mindestens dem Basispreis entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Capped Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *<u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Outperformance Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 19) einfügen:* *<u>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens des Buffer Levels</u>* Im Fall des Unterschreitens des Buffer Levels ist das Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Das führt dazu, dass der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *<u>Verlustrisiko im Fall des Unterschreitens des Basispreises</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht lediglich dem Nominalbetrag, sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag.]
		[*im Fall von Capped Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 20) einfügen:* *<u>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens des Buffer Levels</u>* Im Fall des Unterschreitens des Buffer Levels ist das Capped Airbag

		Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Das führt dazu, dass der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Verlustrisiko im Fall des Unterschreitens des Basispreises* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag lediglich dem Nominalbetrag entspricht, sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Airbag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Twin Win Wertpapieren (Produkt Nr. 21) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall, dass ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [bzw. dieser entspricht], das Twin Win Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren (Produkt Nr. 22) einfügen:* *Verlustrisiken bei Dual Currency Wertpapieren* Bei Dual Currency Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit entweder dem festgelegten Nominalbetrag in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit einen Zinsbetrag, der ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts, entweder auf Basis des Nominalbetrags in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung ermittelt wird. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend

		auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Tilgungsbetrags zuzüglich Zinsbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Dual Currency Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags in der Preiswährung liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag in der Preiswährung veräußern zu können.
		[*im Fall von Exchangeable Wertpapieren (Produkt Nr. 23) einfügen:* *<u>Risiken im Fall einer Nichtausübung durch den Wertpapierinhaber</u>* Exchangeable Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber während einer Ausübungsfrist die Wertpapiere zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien umtauschen kann. Sofern der Wertpapierinhaber von diesem Recht keinen Gebrauch macht, erhält er am Ende der Laufzeit den Nominalbetrag ausbezahlt. Der Anleger erleidet einen Verlust, wenn der von ihm aufgewendete Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) höher war als der Nominalbetrag.]
		[*im Fall von FX Wertpapieren (Produkt Nr. 24) einfügen:* *<u>Risiko eines Totalverlusts</u>* FX Wertpapiere bilden die Entwicklung eines bestimmten, den Basiswert bildenden Währungs-Wechselkurses 1:1 ab. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		<u>3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten</u> Je nachdem welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte den Wertpapieren zugrunde liegen, sind die Wertpapierinhaber weiteren Risiken ausgesetzt, welche sich aus der Art des Basiswerts und der Verhaltensweise von dessen Marktpreisen ergeben, da der Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber nach den Bedingungen erhält, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die in dem Dreiteiligen Basisprospekt angelegten Basiswerte unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Basiswert vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts als solchem und der Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts haben.

		4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Käufern der Wertpapiere *Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert* Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise* In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen* Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International* Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirt-

		schaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission* Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. *Interessen an der Emission beteiligter Dritter* Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.
Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	Nicht anwendbar; die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Ausgabepreis [für Zeichnungen während der Zeichnungsfrist] [am Emissionstag]: [●] [Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom [●] bis einschließlich zum [●], zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [bzw. zu verlängern]. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen.

		Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.] [*gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen:* ●]
E.4	Bestehende Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte	Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Zu beachten ist, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die

		direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market-Maker tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein. Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten in Rechnung gestellt.

B. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

I. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE

Wertpapierinhaber der Wertpapiere, die Gegenstand des Dreiteiligen Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Dreiteiligen Basisprospekts (bestehend aus der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars) und einschließlich der Endgültigen Bedingungen treffen.

Keine Person sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder Wertpapierinhaber sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Unterabschnitte auf:

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere

Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Wertpapierinhabern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Tilgungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers (sofern die Wertpapierbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen) und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen. Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass

bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags und, soweit die Wertpapiere mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei den vorliegenden Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden (Finalen) Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen (t) festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Bewertungstag (t) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Wertpapiere können jedoch – im Fall von Reverse-Strukturen – auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Tilgungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Tilgungsbetrag auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (oder gegebenenfalls eines Basispreises), des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Wertpapier verbrieft, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Die Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind. Die Wertpapierinhaber müssen im Fall einer variablen Verzinsung beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf null sinken können, sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist.

Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein.

Die Wertpapiere können gegebenenfalls einen so genannten Hebeleffekt (der "**Hebeleffekt**") aufweisen, d.h. eine Veränderung des Kurses des Basiswerts führt zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere. **Die Wertpapiere können daher überproportionale Verlustrisiken im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert beinhalten.** Beim Kauf bestimmter Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt der Wertpapiere ist, desto größer auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Hebeleffekt typischerweise um so größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist.

Die Wertpapiere können eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen. Es besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts.

Falls die Wertpapiere vorsehen, dass vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Tilgung der Wertpapiere bei Fälligkeit durch Lieferung des Basiswerts bzw., bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes), durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten (das "**Referenzzertifikat**") erfolgt, werden die Wertpapierinhaber anstelle eines Geldbetrags den Basiswert bzw. die Referenzzertifikate erhalten. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Referenzzertifikate nach der Physischen Liefereinheit der Wertpapiere.

Die Wertpapierinhaber sind in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Basiswerts bzw. Referenzzertifikats ausgesetzt und sollten sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden Basiswert bzw. das eventuell zu liefernde Referenzzertifikat informieren. Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Basiswert bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der gelieferte Basiswert bzw. das Referenzzertifikat nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Wertpapierinhaber dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten)

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. das gelieferte Referenzzertifikat frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats negativ entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. das Referenzzertifikat geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert bzw. Referenzzertifikat anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.

Falls der zu liefernde Basiswert eine Namenaktie ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verbindlichkeit der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches.

Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor beinhalten das Risiko, dass Wertpapierinhaber an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipieren.

Bei Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Die Wertpapiere können können eine feste oder variable Zinszahlung gewähren. Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die zu leistenenden Zinszahlungen gegebenenfalls bis auf null (0) sinken, nach oben begrenzt sein oder oder an eine Bedingung gebunden sein können. Im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie nicht an steigenden Marktzsinsen partizipieren.

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung

wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Referenzzinssatzes berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer null (0) anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf null (0) sinken können. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Referenzzinssatzes können die Wertpapierinhaber deshalb, je nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzinsung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Referenzzinssatzes nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Basiswerts bzw. Referenzzinssatzes.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinsbetrag vorgesehen ist, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zinsperioden - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Referenzzinssatzes - null (0) bzw. entspricht lediglich einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Wertpapierinhaber den Tilgungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Wertpapierinhabern nicht zu.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie bei Wertpapieren mit einer festen Verzinsung an steigenden Marktzinsen nicht partizipieren und sich steigende Marktzinsen gegebenenfalls negativ auf den Sekundärmarktpreis der Wertpapiere auswirken können.

Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen verplichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere limitiert sein und dadurch den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Kurs der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen,. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Dreiteiligen Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, und dass bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung nicht darauf vertraut werden sollte, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen.

Die Preisberechnung durch den Market-Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt "4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswerte. Die Wertpapierinhaber sind dementsprechend der Entwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden.Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert mit geringerer Volatilität.

Die Wertentwicklung eines Basiswerts in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier erfolgt auf Basis einer "europäischen" bzw. einer "asiatischen" Performanceberechnung. Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier auf Basis einer "europäischen" Performanceberechnung erfolgt, wird ein Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswerts an einem Anfangszeitpunkt und einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, um die Wertentwicklung zu bestimmen. Daher profitieren Wertpapierinhaber nicht von Anstiegen des Kurses des Basiswerts ab dem Anfangszeitpunkt bis (ausschließlich) zu dem festgelegten Tag, an dem der Kurs des Basiswerts für die jeweiligen Wertpapiere festgestellt wird.

Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts in Bezug auf bestimmte Wertpapiere auf Basis einer "asiatischen" Performanceberechnung erfolgt, d.h. der Durchschnittswert der Kurse des Basiswerts an mehreren Referenztagen für die Feststellung der Wertentwicklung verwendet wird, wird der Durchschnittswert niedriger als der höchste an einem der Referenztage festgestellte Kurs des Basiswerts sein, weshalb Wertpapierinhaber nicht von dem höchsten Anstieg des Kurses des Basiswerts ab dem Anfangszeitpunkt profitieren.

Zu Angaben hinsichtlich der auf den Basiswert bezogenen Risiken, siehe auch unten im Abschnitt "3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten".

Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts ab, sondern auch von der ungünstigen Entwicklungen der Preiswährung, welche nicht vorhergesagt werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung, auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde lie-

genden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen.

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Wertpapierinhaber sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaberinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaberinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert, im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entspre-

chend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber

der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Dreiteiligen Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr anwendbar sind bzw. dazu führen, dass in dem Dreiteiligen Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Wertpapierinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Haltens der Wertpapiere und etwaiger auf die Wertpapiere bezogenen Transaktionen konsultieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung der Zeichnungsfrist kann gegebenenfalls der Anfängliche Bewertungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist und entsprechend der Erste Valutatag verschoben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapiertypen

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags erlischt und das Bonus Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags erlischt und das Capped Bonus Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Risiko eines Totalverlusts

Unterhalb des Cap sind Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Kuponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag entspricht.

Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag. Die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Kuponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Reverse Convertible Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Basiswerts vor, wenn der Referenzpreis unterhalb des Basispreises notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte zuzüglich der Kuponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgeleg-

ten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Kuponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag entspricht.

Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag. Die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Kuponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Basiswerts vor, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unterhalb des Basispreises notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Kuponzahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte zuzüglich der Kuponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Kuponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Bei Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipations Wertpapieren, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen Reverse Bonus Wertpapiere eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen. **Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.**

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt und der Wertpapierinhaber 1:1 an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipiert. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann, d.h. bei Reverse Bonus Zertifikaten mit Bezugsverhältnis entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Reverselevel (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung).

Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts dementsprechend folgender grundsätzlicher

Zusammenhang: **Ein Reverse Bonus Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dementsprechend kann es bei dem Wertpapierinhaber zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt und das Reverse-Level erreicht oder übersteigt.**

Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipations Wertpapieren, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen Capped Reverse Bonus Wertpapiere eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts bis zum Cap ermöglichen. **Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.**

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt und der Wertpapierinhaber 1:1 bis zur Höhe des Caps an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipiert. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden negativen Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts

Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts

Capped Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Partizipations Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Kursschwelle

Im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren, die mit einem Partizipationsfaktor von mehr als 100% ausgestattet sind, ist zu beachten, dass Wertpapierinhaber grundsätzlich nur dann bis zum Cap überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über einer bestimmten Schwelle (z.B. dem Basispreis oder dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert.

Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Verlustrisiken bei Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Verlustrisiken bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der

Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund

des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management- oder Quantogebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr bzw. Transaktionsgebühr

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto-Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw.

Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto-Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto-Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr

Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte ist zu beachten, dass zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden kann, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen ist.

Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlungen

Im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlungen ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts abhängig. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Höchstbetrag noch – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – eine Rückzahlung zum Nominalbetrag aufgrund des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren ohne Zinszahlungen ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlungen

Im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlungen ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob ein in den Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzei-

tig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts abhängig. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Höchstbetrag noch – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – eine Rückzahlung zum Nominalbetrag aufgrund des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass, sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen geregelt, insoweit jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet wird und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere noch den Zinsbetrag für den dem vorzeitigen Rückzahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Zinszahlungen ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Autocallable Wertpapieren entspricht (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags) maximal dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Verlustrisiken bei Floored Floater Wertpapieren

Bei Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung der Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Verlustrisiken bei Capped Floored Floater Wertpapieren

Bei Capped Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings

weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung der Capped Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Basiswerts in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Basiswerts profitieren.

Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags davon abhängig ist, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf Erhalt von mindestens dem Nominalbetrag und die Market Timer Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines

Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Risiko, dass Wertpapierinhaber auch im Fall des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses lediglich Nominalbetrag erhält

Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, sind für die Höhe des Tilgungsbetrags der Referenzpreis, das Einstiegslevel sowie der Basispreis maßgeblich. Das Einstiegslevel entspricht entweder (i) dem Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte in diesem Fall der Referenzpreis dem Einstiegslevel entsprechen oder niedriger als dieses sein, erhält der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag lediglich den Nominalbetrag.

Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Totalverlustrisiko im Fall von Outperformance Wertpapieren

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit höher ist als der Basispreis. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Totalverlustrisiko im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit höher ist als der Basispreis.

Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Capped Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Outperformance Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Airbag Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens des Buffer Levels

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Unterschreitens des Buffer Levels das Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens des Buffer Levels ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Buffer Level unterschritten wird.

Verlustrisiko im Fall des Unterschreitens des Basispreises

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag lediglich dem Nominalbetrag entspricht, sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag begrenzt.

Produkt Nr. 20. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens des Buffer Levels

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Unterschreitens des Buffer Levels das Capped Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens des Buffer Levels ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Buffer Level unterschritten wird.

Verlustrisiko im Fall des Unterschreitens des Basispreises

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag lediglich dem Nominalbetrag entspricht, sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag begrenzt.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Airbag Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Airbag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 21. Risikofaktoren im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall, dass ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dieser entspricht, das Twin Win Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Produkt Nr. 22. Risikofaktoren im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Verlustrisiken bei Dual Currency Wertpapieren

Bei Dual Currency Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit entweder dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Nominalbetrag in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit einen Zinsbetrag, der ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts, entweder auf Basis des Nominalbetrags in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung ermittelt wird. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Tilgungsbetrag zuzüglich Zinsbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Dual Currency Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags in der Preiswährung liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag in der Preiswährung veräußern zu können.

Produkt Nr. 23. Risikofaktoren im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiken im Fall einer Nichtausübung durch den Wertpapierinhaber

Exchangeable Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber während einer Ausübungsfrist die Wertpapiere zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien umtauschen kann. Sofern der Wertpapierinhaber von diesem Recht keinen Gebrauch macht, erhält er am Ende der Laufzeit den Nominalbetrag ausbezahlt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der von ihm aufgewendete Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) höher war als der Nominalbetrag.

Produkt Nr. 24. Risikofaktoren im Hinblick auf FX Wertpapiere

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Wertpapiere Anwendung:

Risiko eines Totalverlusts

FX Wertpapiere bilden die Entwicklung eines bestimmten, den Basiswert bildenden Währungs-Wechselkurses 1:1 ab. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten

Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Faktoren, die die Entwicklung des Index beeinflussen

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Tilgungsbetrags von der Kursentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Kursentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Aktienindizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Index zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpa-

piere von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Index

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor eines Index die Bestandteile eines solchen Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die von der Emittentin an den Wertpapierinhaber geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Bestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Infolgedessen werden Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Index bildenden Bestandteile teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen werden und daher zu einem Ansteigen des Stands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Index nicht vollständig reinvestiert werden.

Faktoren, die die Wertentwicklung von auf Dividendenindizes bezogenen Wertpapieren beeinflussen

Falls sich die Wertpapiere auf einen Index beziehen, der auf die Dividenden bestimmter Aktien bezogen ist, sind die Wertpapierinhaber der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien ausgesetzt. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken im Fall von Wertpapieren mit Barriere bezogen auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert

Im Falle von DAX®/X-DAX® als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass bei Wertpapieren mit Barriere der für die Ermittlung des Barriere Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst. Der Zeitraum, in dem das Barriere Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren mit Barriere, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Barriere Ereignisses höher ist.

Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf Indizes als Basiswert

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte"), sind die Wertpapierinhaber der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontrakte in Bezug auf solche Indizes ausgesetzt. Der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Indexgebundene Derivatekontrakte beziehen, ist sowohl von der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontraktes als auch von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig, insbesondere im Fall von Futures Kontrakten, ist der Stand des zugrunde liegenden Index in dem Fall maßgeblich, dass weder der Schlussabrechnungspreis (Official Daily Settlement Price) noch der tägliche Abrechnungspreis des Futures Kontrakts veröffentlicht werden.

Ein auf einen Index bezogener Optionskontrakt ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als "Prämie" bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Kurses (der "Basispreis") liegt, oder Put-Optionen, bei denen Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Basispreises liegt.

Ein bar abgerechneter Futures Kontrakt bezogen auf einen Index ist ein Futures Kontrakt, bei dem dem Käufer, je nach Indexstand, entweder ein Anspruch auf Zahlung (sogenannter Abrechnungsbetrag (*settlement amount*)) vom Verkäufer zusteht oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu entrichten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Abrechnungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Abrechnungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden. Ferner können Indexgebundene Derivatekontrakte standardisiert werden in

Bezug auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Abrechnungsbetrag berechnet wird.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstand und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern in Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben. Falls beispielsweise die Erwartung der Händlern von Optionskontrakten davon ausgeht, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger ist als der aktuelle Stand, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Abwicklungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem zukünftigen Tag und dem Basispreis darstellt.

Falls die Erwartung der Händler in Futures Kontrakten darin liegt, dass der Abrechnungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall der Käufer des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall der Verkäufer des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Abrechnungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

Risiken im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen

Maßgebend für die Preisentwicklung der Wertpapiere ist die Entwicklung des Aktienkurses. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapier-

inhaber vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktien bezogenen Wertpapiere

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), besitzen die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

Risiken im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Risiko, dass Rückzahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Wertpapiere können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Tilgungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf Depositary Receipts als Basiswert beziehen, bei der Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depositary Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin null ist.

Anpassungsrisiken bei den zugrunde liegenden Aktien

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depositary Receipts und der Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes und anderen Inflationsmessgrößen als Basiswert

Falls die Wertpapiere sich auf Inflationsindizes, Verbraucherpreisindizes oder andere Formeln bezogen auf die Messung der Inflation als Basiswert beziehen, nehmen die Wertpapierinhaber an der Entwicklung solcher Inflationsindizes oder anderer Messgrößen teil, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Wertpapierinhabern in einer solchen Jurisdiktion wahrnehmen. Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren erfolgen, können auf Basis einer Berechnung vorgenommen werden, die sich auf einen Inflationsindex für einen Monat bezieht, der mehrere Monate vor dem für die Wertpapiere maßgeblichen Zahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann.

Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handels-**

währung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro (= Handelswährung) 1,2575 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde.

Für die Preisfeststellung von Währungs-Wechselkursen können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Preise für Währungs-Wechselkurse sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Währungs-Wechselkurse auch von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden. Des Weiteren, kann gegebenenfalls der Preis bestimmter Währungs-Wechselkurspaare nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei solchen Währungs-Wechselkurspaaren wird die Preisfeststellung daher von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt. Der Preis des Währungs-Wechselkurses, der den Wertpapieren zugrunde liegt, wird durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Risiken im Hinblick auf Rohstoffe oder Futures-Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoffen oder Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilneh-

mern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(c) Liquidität

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(e) Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(f) Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Limit-Preise

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Basiswerts nachteilig beeinflussen kann.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass (i) die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern, bzw. (ii) dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere führen kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass sich dies negativ auf den Preis der Wertpapiere auswirkt.

Risiken im Hinblick auf Rohstoff-Indizes als Basiswert

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten. Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktien-Marktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Erstens werden die Aktien in einem Aktien-Index typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoffe, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden, mit Ausnahme eines Subindex eines Rohstoff-Index.

- Zweitens verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.

- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuersatzänderungen. Die Preisentwicklung der Rohstoff-Kontrakte in einem Sektor kann die Preisentwicklung der Rohstoff-Kontrakte in einem anderen Sektor ausgleichen.

Obwohl das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand bestimmte wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen kann (z.B. eine Raffinerie könnte eine Reserve von Rohöl zur Fortführung ihres Betriebes verwenden), wird dadurch auch ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Diese Voraussetzungen und Kosten können sich als unattraktiv für die Käufer erweisen, die ausschließlich an der Kursentwicklung der Rohstoffe interessiert sind. Rohstoff-Kontrakte ermöglichen es einem Käufer, eine Position in der Preisbildung von Rohstoffen aufzubauen, ohne diesen Voraussetzungen und Kosten direkt ausgesetzt zu sein. Allerdings kann ein Käufer der Rohstoff-Kontrakte oder eines Index von Rohstoff-Kontrakten indirekt diesen Kosten ausgesetzt sein, die in den Preisen der Rohstoff-

Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widergespiegelt sein können. Darüber hinaus ermöglicht die Tatsache, dass Rohstoff-Kontrakte öffentlich verfügbare Preise haben, die Berechnung eines Index basierend auf diesen Preisen. Die Verwendung von Rohstoff-Kontrakten ermöglicht es daher dem Rohstoff-Index-Sponsor, das Risiko aus Kursänderungen vom Besitz des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs zu trennen und ermöglicht daher die Partizipation an positiven sowie negativen Bewegungen des Rohstoffpreises unabhängig vom physischen Rohstoff selbst.

Risiko, dass der Kurs des Rohstoff-Index nicht unbedingt gleichzeitig steigen wird, wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt - Tilgungsbeträge in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf Rohstoff-Indizes beziehen, berücksichtigen keine direkte Investition in physische Rohstoffe oder Rohstoff-Kontrakte

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index aus zweierlei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Tilgungsbetrag im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf einen Rohstoff-Index bezogen sind, ist auf die Entwicklung des Rohstoff-Index bezogen, der wiederum die Entwicklung des Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden, aber - wie oben beschrieben – können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die bzw. der sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin sind - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen, die unten beschrieben werden und vor allem den "Roll-" Mechanismus beinhalten, können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben. Diese Anpassungen können im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Zahlungsbetrag bei Rückzahlung dieser Wertpapiere erhalten als ein Wertpapierinhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Wertpapiere investiert hätte, deren Tilgungbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Fälligkeitstag der Wertpapiere auslaufen sollen.

Risiko im Zusammenhang mit dem "Rollen" und dessen Einfluss auf die Entwicklung eines Rohstoff-Index

(a) Allgemeines

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Roh-

stoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuzahlen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet, dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten. Da Rohstoff-Indizes eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird dabei berücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoff-Index enthalten sind, gerollt werden müssen. Ebenso wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoff-Index so berechnet wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden würden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoff-Index enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

(b) Backwardation

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen.

(c) Contango

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoff-Index auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

(d) Das Rollen kann die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index beeinflussen

Das "Rollen" kann eines Rohstoffindex auf zweierlei Weise beeinflussen:

Erstens wird, wenn der Rohstoff-Index in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (*Backwardation*), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Soll-

te der Rohstoff-Index als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger RohstoffKontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (*Contango*), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Höhe des Rohstoff-Index haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

Zweitens ist zu erwarten, dass in einem Contango-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoff-Index synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit nach unten gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoff-Index führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem Backwardation-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit nach oben gehen, da sie sich dem Verfall annähern.Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoff-Index führen.

(e) Die Auswirkungen des "Rollens" können abgemildert werden

Die Preisentwicklungen der Rohstoff-Kontrakte können die Auswirkungen des "Rollen" mildern. Da der Rohstoff-Index eine Vielzahl unterschiedlicher Arten von Rohstoff-Kontrakten enthält, ist weiterhin zu beachten, dass sich jeder dieser Rohstoff-Kontrakte in einem anderen Marktumfeld befinden kann, entweder Backwardation oder Contango, wodurch Verluste oder Gewinne aus dem Rollen kompensiert werden können.

Die Preise von Rohstoff-Kontrakten, die einem Rohstoff-Index zugrunde liegen, können sich auf unvorhersagbare Weise ändern und dementsprechend den Marktpreis von Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Rohstoff-Index in unvorhersehbarer Weise beeinflussen

Der Handel in Rohstoffe war extrem volatil und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, die unvorhersagbar sind, unter anderem durch Veränderungen von Angebot und Nachfrage, dem Wetter, staatlichen Programmen und Grundsätzen, militärischen bzw. terroristischen und wirtschaftlichen Ereignissen, durch Geld- oder Finanz- oder Wechselkurspolitik, Änderungen in den Zinssätzen und Devisenkursen sowie Änderungen, Einstellungen oder Unterbrechnungen der Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und damit verbundenen Kontrakten.

Diese Faktoren können den Preis der Wertpapiere, die auf einen Rohstoff-Index bezogen sind, in unterschiedlicher Weise beeinflussen und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Preis bestimmter Rohstoffe, die dem Rohstoff-Index zu Grunde liegen und die Volatilitäten von deren Preisen sich in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlicher Stärke bewegen.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung bzw. der Einstellung eines Rohstoff-Index

Ein Rohstoffindex-Sponsor ist für die Zusammensetzung bzw. die Berechnung sowie für die Führung eines solchen Index zuständig. Der Rohstoffindex-Sponsor wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und dem Wertpapierinhaber gegenüber keinerlei Verpflichtungen haben. Der Rohstoffindex-Sponsor kann jegliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Rohstoff-Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Rohstoffindex-Sponsor kann Rohstoff-Kontrakte in dem Rohstoff-Index hinzufügen, herausnehmen oder ersetzen oder andere Änderungen in der Methodologie vornehmen, die die Gewichtung von einem oder mehreren Rohstoff-Kontrakten ändern kann, beispielsweise ein Rebalancing der Rohstoffe in dem Rohstoff-Index. Die Zusammensetzung eines Rohstoff-Index kann sich im Laufe der Zeit verändern, da zusätzliche Rohstoff-Kontrakte die Auswahlkriterien erfüllen oder Rohstoff-Kontrakte, die aktuell im Rohstoff-Index enthalten sind, die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen können. Solche Änderungen in der Zusammensetzung des Rohstoff-Index können sich auf den Stand eines Rohstoff-Index auswirken, da ein neu hinzugefügter Rohstoff-Kontrakt sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der Rohstoff-Kontrakt, den er ersetzt, was wiederum die Höhe der von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu entrichtenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Rohstoffindex-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Streuung des Rohstoff-Index ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle, Festlegungen hinsichtlich des Stands des Rohstoff-Index zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere zu zahlen wäre.

Ein Rohstoff-Index kann Rohstoff-Kontrakte enthalten, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden

Ein Rohstoff-Index muss nicht immer ausschließlich aus regulierten Futures-Kontrakten bestehen, sondern kann zeitweise auch außerbörsliche Kontrakte (wie z.B. Wechselgeschäfte und Termingeschäfte) beinhalten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, die in geringerem Maße reguliert werden oder - in einigen Fällen - keiner materiellen Regulierung unterliegen. Dem entsprechend kann der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der die Preise und Volumina übermittelt werden, nicht den Bestimmungen und Schutzvorschriften der aktuellen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act von 1933 oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel an regulierten U.S. Futures-Börsen regeln, oder ähnlichen Gesetzen und Verordnungen, die den Handel an den Futures-Börsen des Vereinigten Königreichs regeln, unterliegen. Zusätzlich haben viele elektronische Handelssysteme erst in letzter Zeit den Handel aufgenommen und können keine aussagekräftige Handelsentwicklung aufweisen. Der Handel in diesen Handelssystemen und die Einbeziehung dieser Kontrakte in einen Rohstoff-Index können folglich bestimmten Risiken unterliegen, die die meisten an den U.S.-Börsen oder an denen des Vereinigten Königreichs gehandelten Futures-Kontrakten nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Bezug auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte.

Risikofaktoren im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Futurespreis

Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren zugrunde liegenden Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Rollen von Futures-Kontrakten

Da jeder Futures-Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures-Kontrakt endet, wird durch die Emittentin bei Open End Wertpapieren zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Goldman Sachs wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt der Basispreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird gegebenenfalls zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Wertpapierbedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures-Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Long Wertpapieren.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Short Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Zinssätze als Basiswert

Die Entwicklung des Zinssatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Markstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Basiswerte der Wertpapiere in lokaler Währung notiert, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl die Performance des Basiswerts während der Laufzeit des Wertpapiers im wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann

ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.

Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Risiken, die mit der Entwicklung des Korbs und dessen zugrunde liegender Korbbestandteile verbunden sind

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten als Basiswert beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Weiterhin können die Wertpapiere beispielsweise vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Tilgungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Wertpapierinhabers kommen, wenn sich die Performance des einen abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.

Geringere Anzahl von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "–1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "– 1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0"

besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Änderungen der Zusammensetzung des Korbs

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs nachteilig beeinflussen kann.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs

der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Other Information" in den Endgültigen Bedingungen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs International verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gege-

benenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu

einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. unter "Other Information" in den Endgültigen Bedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch Goldman Sachs International" bzw. unter "Other Information" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.

II. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" in Abschnitt "I. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" der Wertpapierbeschreibung sowie unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Sonstige Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

(b) Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte oder Zinssätze oder eine Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Goldman Sachs Group, Inc (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

Die Ausübungsart und die jeweilige Wertpapier-Kennnummer sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen, ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen, sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

(d) Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Auszahlungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner wird der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Auszahlungswährung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Auszahlungswährung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Auszahlungswährung) erfolgen.

(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder (i) über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**") oder (ii) über Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**").

Nach der Lieferung werden Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen, durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei Clearstream Frankfurt hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, stehen den Wertpapierinhabern Miteigentumsanteile an der Inhaber-Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Frankfurt übertragen werden können.

Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen, werden durch eine eingetragene Globalurkunde verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg (jeweils ein "**ICSD**") hinterlegt und auf deren Namen registriert ist. Effektive Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nennbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nennbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags bzw. Lieferung unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausübungsverfahren für sämtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Ausübungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Auswirkungen von Anpassungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

(g) Einstufung der Wertpapiere

Die Einstufung der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

(h) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Dreiteiligen Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

(i) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

(j) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstermin der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapieren unter dem Dreiteiligen Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Dreiteiligen Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der Goldman Sachs & Co. GmbH emittierten Wertpapiere können von der Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main auf der Basis einer festen Verpflichtung übernommen und zeitgleich an die Goldman Sachs International, Frankfurt Branch (die "**Anbieterin**") weiterverkauft werden. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Sonstige Informationen, Bedingungen des Angebots" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

(k) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

(l) Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

(m) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren

(a) Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Bonus-Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren

(a) Capped Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass „Barriere-Ereignis – Touch“ Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass „Barriere-Ereignis – Break“ Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren

(a) Discount Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Discount Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag und Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barauszahlung vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt unter dem Nominalbetrag.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barauszahlung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (i) Nominalbetrag und (ii) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (1:1 Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations Wertpapieren

(a) Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(b) Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Partizipations Wertpapieren

(a) Capped Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Capped Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag. Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

(i) Liegt der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Mindestbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Partizipationsfaktor und (c) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1).

Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag und höchstens den Höchstbetrag. Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

(i) Liegt der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Mindestbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, aber unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Partizipationsfaktor und (c) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1).

(iii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren

(a) Open End Wertpapiere mit Nominalbetrag

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw. dem Gebühren Faktor.

(b) Open End Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit der Management Faktor bzw. dem Gebühren Faktor.

Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Autocallable Wertpapieren

(a) Autocallable Wertpapiere ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen

Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde (sog. "Vorzeitiges Tilgungsereignis"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar unter dem Cap notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.

(iii) Sofern der Referenzpreis unter dem Cap notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Autocallable Wertpapiere mit Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten wurde (sog. "Vorzeitiges Tilgungsereignis"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar unter dem Cap notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.

(iii) Sofern der Referenzpreis unter dem Cap notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Kuponschwelle)). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere noch den Zinsbetrag für den dem vorzeitigen Rückzahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Floored Floater Wertpapieren

Floored Floater Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag.

Der Wertpapierinhaber erhält zudem an jedem Zinszahlungstag einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.

Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Floored Floater Wertpapieren

Capped Floored Floater Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag.

Der Wertpapierinhaber erhält zudem an jedem Zinszahlungstag einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung

des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz. In den Endgültigen Bedingungen kann allerdings vorgesehen sein, dass der Höchstzinssatz nicht während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere Anwendung findet, sondern nur innerhalb bestimmter Zinsperioden.

Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Market Timer Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag erhält. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dabei der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel des Basiswerts (Zähler) und (y) dem Basispreis (Nenner).

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Outperformance Wertpapieren

(a) Outperformance Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über dem Basispreis liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Outperformance Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Outperformance Wertpapieren

(a) Capped Outperformance Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Höchstbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Outperformance Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Airbag Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit zwischen dem Buffer Level und dem Basispreis notiert, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Buffer Levels partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1;

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, aber mindestens dem Buffer Level entspricht, dem Nominalbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 20. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Airbag Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit zwischen dem Buffer Level und dem Basispreis notiert, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Buffer Levels partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1;

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, aber mindestens dem Buffer Level entspricht, dem Nominalbetrag;

(iv) sofern der Referenzpreis unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 21. Beschreibung der Funktionsweise von Twin Win Wertpapieren

(a) Twin Win Wertpapiere mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren

Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin-Win-Zertifikaten ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere.

(ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht dem Produkt aus (A) dem Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis.

(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktoren

Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin-Win-Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

(ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht der Oberen Barriere abzüglich des Referenzpreises.

(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 22. Beschreibung der Funktionsweise von Dual Currency Wertpapieren

Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Auszahlungswährung sowie die Verzinsung sind bei Dual Currency Wertpapieren an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher ist als dieser, entspricht der Tilgungsbetrag dem in der Preiswährung ausgedrückten Nominalbetrag. Zusätzlich erhält der

Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem in der Preiswährung ausgedrückten Nominalbetrag berechnet wird.

(ii) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem in der Basiswährung ausgedrückten Nominalbetrag. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem in der Basiswährung ausgedrückten Nominalbetrag berechnet wird.

Produkt Nr. 23. Beschreibung der Funktionsweise von Exchangeable Wertpapieren

Sofern die Exchangeable Wertpapiere während der Ausübungsfrist durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl Aktien, ausgedrückt in der Physischen Liefereinheit. Bruchteile der Aktie werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Sofern die Exchangeable Wertpapier während der Ausübungsfrist nicht durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, werden die Exchangeable Wertpapiere am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt.

Produkt Nr. 24. Beschreibung der Funktionsweise von FX Wertpapieren

Im Fall von FX Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatzes ermittelt wird.

III. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit dem Abschnitt "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen" (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**"), die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen, gelesen werden.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert ergänzt und/oder geändert, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englisches Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, wie nachstehend in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei dem maßgeblichen Clearing System hinterlegt.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden durch eine eingetragene Globalurkunde (die "**Eingetragene ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**").

Weder die Deutschen Wertpapiere noch die Englischen Wertpapieren werden als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch eine Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*), deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**") geschaffen und werden gemäß, und zugunsten, einer Programm Vereinbarung (*Programme Agreement*), deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programm Vereinbarung**") begeben, das zwischen der Emittentin, der Hauptprogrammstelle (die "**Hauptprogrammstelle**") und den anderen darin ge-

nannten (oder von Zeit zu Zeit gemäß dessen Bestimmungen benannten bzw. ersetzten) Stellen geschlossen wird.

Jede Inhaber-Globalurkunde und Eingetragene ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbriefen, werden die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des anwendbaren Rechts).

§ 1
(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) *Wertpapierrecht*

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") gewährt seinem Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**") am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag wie folgt zu erhalten:

(a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder

(b) ist als Tilgung "Physisch" vorgesehen, die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder

(c) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physisch" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen.

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen lässt.

(2) *Status der Wertpapiere und der Garantie*

(a) Status der Wertpapiere

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) Status der Garantie

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Wertpapierbedingungen zu zahlen sind, übernommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Zur Klarstellung: Bezugnahmen in der Garantie auf einen "Auszahlungsbetrag" sollen für diese Zwecke den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Gegenwert in bar eines Physischen Lieferbetrags, der gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu liefern wäre, umfassen.

(3) *Währungsumrechnung und Rundung*

Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

Im Hinblick auf Physische Lieferung:

Wenn der Physische Lieferbetrag Bruchteile Physischer Liefereinheiten enthält, erhält der Wertpapierinhaber den Physischen Lieferbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl Physischer Liefereinheiten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Physischen Liefereinheiten zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Physischen Liefereinheiten für ein und denselben Wertpapierinhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, wird ein Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen in der Abwicklungswährung ausgezahlten Barbetrag (der "**Bruchteilsbetrag**") erhalten, der, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Bruchteilsanspruch und (ii) dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.

(4) *Definitionen*

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird.

Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"**Finaler Bewertungstag**" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Finale Bewertungstag.

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist,

(a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag; oder

(b) der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

Wenn im Falle von Wertpapieren einer Serie mit Laufzeitbegrenzung der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt, gilt als Finaler Bewertungstag der Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag,

"**Bruchteilsanspruch**" bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Physischen Liefereinheit, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"**Anfänglicher Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nominalbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physischer Lieferbetrag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Falls kein solcher Physischer Lieferbetrag angegeben ist, entspricht der Physische Lieferbetrag der Anzahl der zu liefernden Physischen Liefereinheiten, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physische Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des jeweiligen Werts, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist die in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Währung.

"**Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Kursreferenz**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen angegebene Kurs.

"**Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2
(Ausübung)

(1) *Allgemeines*

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) *Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber*

(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, zur bzw. vor der Ausübungszeit an jedem Ausübungstag durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird gegebenenfalls am nächstfolgenden Ausübungstag wirksam.

Im Falle von Eingetragenen ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische

Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbare Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

(c) *Ausübungserklärung*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

(i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,

(ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,

(iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle einer Barauszahlung in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,

(iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist,

(v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und

(vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearing System erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei den ICSDs.

(d) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein "**Integraler Ausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

(3) *Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind*

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) *Definitionen*

"**Bermuda Ausübungstage**" sind in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Geschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungstag**" ist

- falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag;

- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, jeder Geschäftstag während der Ausübungsperiode; und

- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, jeder Bermuda Ausübungstag oder, wenn ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsperiode**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**ICSD Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Örtliche Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

§ 3
(Abwicklung)

(1) *Abwicklung*

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearing System zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Clearing Systems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearing System überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Hauptprogrammstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto überweisen bzw. überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von dem zuständigen Clearing System vorgenommen in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearing System versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearing Systems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearing System zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen.

(2) *Umrechnung in die Abwicklungswährung*

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearing Systems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearing System üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearing System leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(3) *Zahlungstag*

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahlungstag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahlungstag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahlungstag**" ist (i) ein Tag, an dem jedes Clearing System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (ii) ein Tag, an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(4) *Lieferungen*

Unter den Wertpapieren fällige Lieferungen eines Physischen Lieferbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber an das jeweilige Clearing System übertragen. Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Wertpapierinhaber gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzt. Der zu liefernde Physische Lieferbetrag ist in der für den

jeweiligen Physischen Lieferbetrag nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder andere Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(5) *Abwicklungsstörung*

Sofern und soweit eine Lieferung eines Physischen Lieferbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Physischen Lieferbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf den ersten folgenden Zahlungstag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am fünften Zahlungstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 11 mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung eines Physischen Lieferbetrags aufgrund einer Abwicklungsstörung begründet weder für einen Wertpapierinhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

(6) *Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen*

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) einem Einbehalt oder Abzug aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch § § 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon

("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(7) *Definitionen*

"**Clearing System**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Störungsbedingter Tilgungsbetrag**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 4
(Verzinsung)

(1) *Zinszahlung*

(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Zinszahlungstag gegebenenfalls den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

Sofern "**Zinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Zinsbetrag für eine Periode, die an einem Tag außer einem Zinszahlungstag endet, berechnet werden muss, wird dieser Zinsbetrag auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode berechnet und, falls angegeben, der für diese Periode maßgeblichen Zinszahlung und des Zinstagequotienten. Ist Zinszahlung in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) *Auflaufende Zinsen*

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus

werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(3) *Definitionen*

"**Zinssatz**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.
"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

Zinsbetrag = Nominalbetrag x Zinssatz x (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben) Zinstagequotient

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(a) - falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberech-

nungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

(c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;

(d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;

(e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);

(f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

(g) - falls "**1/1**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einer Zinsperiode) jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Zinsbetrag für eine Zinsperiode zu berechnen, die nicht an einem maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

§ 5
(Barriere-Ereignis)

(1) *Barriere-Ereignis im Fall von Bonus Wertpapieren, Capped Bonus Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Market Timer Wertpapieren, Autocallable Securities, Twin Win Wertpapieren*

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

(2) *Barriere-Ereignis im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Capped Reverse Bonus Wertpapieren*

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet.

(3) *Definitionen*

"**Barriere**" ist die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Barriere.

"**Beobachtungsperiode**" ist die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls angegebene Beobachtungsperiode.

"**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag während der Beobachtungsperiode.

"**Beobachtungspreis**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Beobachtungspreis des Basiswerts.

§ 6
(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung am Kündigungstag zum Tilgungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise zurückzuzahlen.

(2) *Definitionen*

"**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 7
(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) *Übertragbarkeit*

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearing Systems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Übertragungen von Anteilen an einer Eingetragenen ICSD Globalurkunde werden von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenommen, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgöße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Ganzzahligen erlaubten Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) *Wertpapierinhaber*

(a) *Inhaber-Sammelurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbriefte Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber" diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Inhaber-Sammelurkunde – englischem Recht unterliegende Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke

außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Eingetragene ICSD Globalurkunde seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten Eingetragenen ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind.

Jede Beschreibung in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch irgendeinen ICSD (oder dessen Vertreter oder Betreiber) vorgenommen werden, ergibt sich ausschließlich aus der Auslegung der Emittentin der jeweiligen Vorschriften und / oder Prozesse des jeweiligen ICSD (und seiner Vertreter und Betreiber). Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernimmt eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder in jedem Fall, dass der jeweilige ICSD (oder dessen Vertreter oder Betreiber) solche Zahlungen entrichten oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin, (gegebenenfalls) die Garantin, noch die Hauptprogrammstelle oder eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendeinen ICSD (oder dessen Vertreter oder Betreiber).

§ 8
(Stellen)

(1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**" und die "**Stelle(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in ei-

nem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

(2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

(3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 9
(Ersetzung der Emittentin)

(1) *Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;

(b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

(c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwider-

ruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;

(d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und

(e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(2) *Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

(i) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;

(ii) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;

(iii) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;

(iv) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und

(v) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(3) *Bezugnahmen auf die Emittentin*

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) *Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung*

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 10
(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) *Aufstockungen von Wertpapieren*

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff „Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) *Rückkauf von Wertpapieren*

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung*

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlte Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 11
(Bekanntmachungen)

(1) *Veröffentlichung*

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierin-

haber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) *Mitteilung über Clearing System*

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Deutschen Wertpapiere berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearing System zur Weiterleitung durch das Clearing System an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearing System erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Eingetragenen ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) *Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse*

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) *Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse*

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der Financial Times) veröffentlicht werden.

§ 12
(Berichtigungen)

(1) *Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben ent-

hält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

(d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage

Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) *Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen*

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) Änderungen

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich

der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 13
(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand)

(1) *Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen*

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen

Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) *Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen*

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) *Garantie*

Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

§ 14
(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 14 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 12 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 15
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden und un-

wirksam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen legen fest, welcher Abschnitt der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Aktienbezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Ausweich-Bewertungstag

3. Anpassungen

3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse

3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

3.3 Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

3.4 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

3.5 Vorzeitige Rückzahlung

4. Berichtigung von Aktienkursen

5. Bestimmungen für Depository Receipts

5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depository Receipts

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

6. Dividendenbeträge

7. Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

8. Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 **Einzelaktie und Stichtage**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die betreffende Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie. In diesem Fall:

(a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 **Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

(a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf die betreffende Aktie der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diese Aktie, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem

Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Aktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, Folgendes:

(a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für eine andere Korbaktie ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die Korbaktie dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den betreffenden Stichtag;

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf eine Korbaktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Korbaktie ist, Folgendes:

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

(i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl

an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Korbaktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter

Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jede maßgebliche Korbaktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an jedem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag); und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

(c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere

Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

(i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die jeweilige Korbaktie der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

(ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, obwoh dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Korbaktie in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

(iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.6 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keine Korbaktie ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jede Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien ist (die betreffenden Korbaktien werden als "**Betroffene Korbaktien**" in Bezug auf einen solchen Stichtag bezeichnet und jede betreffende Korbaktie wird als "**Betroffene Korbaktie**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);

(ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jede Korbaktie mit Ausnahme einer Betroffenen Korbaktie von der Berechnungsstelle am anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt; und

(iii) die Berechnungsstelle ermittelt für jede Betroffene Korbaktie nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Betroffenen Korbaktie an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Betroffene Korbaktie in Bezug auf diesen Stichtag);

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag).

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie (einschließlich einer Korbaktie) (eine "**Betroffene Aktie**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für die Betroffene Aktie liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Betroffene Aktie. Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Betroffene Aktie, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Betroffenen Aktie am Ausweich-Bewertungstag und die Ermittlung der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 **Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Ausübung, Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die sie zur

Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (es erfolgen jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien), vor und (ii) legt die Berechnungsstelle den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der Vornahme von Änderungen infolge des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Options- oder Terminkontrakte aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 3.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.2 **Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses**

Sofern nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Aktienersetzung" anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie festlegen, dass die im nachstehenden Absatz (a) oder Absatz (b) beschriebenen Folgen – vorbehaltlich deren Bedingungen – auf die Aktienbezogenen Wertpapiere anwendbar sind:

(a) die Berechnungsstelle kann eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festlegen. Zu den maßgeblichen Anpassungen können u. a. Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie oder die Aktienbezogenen Wertpapiere zählen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Optionsbörse in Bezug auf Optionskontrakte auf die Aktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Außerordentlichen Ereignisses vorgenommen werden, festzulegen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß diesem Absatz (a) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

(b) wurde eine Anpassung an den Abrechnungsbedingungen von an einer Optionsbörse gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien vorgenommen, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, die sie für zweckmäßig erachtet; eine entsprechende Anpassung wird an dem Tag wirksam, bei dem es sich nach Feststellung der Berechnungsstelle um den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassung handelt. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine ihres Erachtens geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, wobei sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses auf von der Optionsbörse festgesetzte Regeln oder etwaige Präzedenzfälle Bezug nimmt, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle im Falle des Handels entsprechender Optionskontrakte an der Optionsbörse zu einer Anpassung durch diese geführt hätten. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß diesem Absatz (b) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses "Aktienersetzung" anwendbar ist, fordert die Emittentin die Berechnungsstelle an oder nach dem maßgeblichen Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung oder, falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines Außerordentlichen Fondsereignisses (eine von einem entsprechenden Ereignis betroffene Aktie wird nachfolgend als "**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" bezeichnet), auf, die Von einem Ereignis betroffene Aktie durch eine andere von ihr anstelle der Von einem Ereignis betroffenen Aktie ausgewählte Aktie (einschließlich eines Depository Receipt oder eines Anteils eines Exchange Traded Fund) (eine "**Ersatzaktie**") zu ersetzen. Jede entsprechende Ersatzaktie und ihre Emittentin gelten für die Zwecke dieser Aktienbezogenen Bestimmungen bzw. der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "**Aktie**" bzw. "**Aktienemittentin**"; die Berechnungsstelle kann gegebenenfalls eine Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Zur Klarstellung: Auch nach einem

Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot in Bezug auf die Aktienemittentinnen von zwei oder mehr Korbaktien ist "Aktienersetzung" anwendbar. In diesem Zusammenhang gilt:

(a) die betreffende Ersetzung und die maßgebliche Anpassung an den Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam; dieser Tag kann, muss jedoch nicht, dem Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung bzw., falls die Von einem Ereignis betroffene Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist (wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben), eines Außerordentlichen Fondsereignisses entsprechen;

(b) handelt es sich bei der Von einem Ereignis betroffenen Aktie um eine Korbaktie, entspricht die Aktiengewichtung der Ersatzaktie der Aktiengewichtung der maßgeblichen Von einem Ereignis betroffenen Aktie, sofern nicht etwas anderes von der Berechnungsstelle bestimmt wird;

(c) handelt es sich bei der Von einem Ereignis betroffenen Aktie um eine Korbaktie, muss jede maßgebliche Aktie (oder ein Depository Receipt oder ein Anteil an einem Exchange Traded Fund) die folgenden Kriterien erfüllen, um als Ersatzaktie ausgewählt werden zu können:

(i) sie ist nicht bereits im Aktienkorb enthalten;

(ii) sie entstammt einem vergleichbaren Wirtschaftssektor wie die maßgebliche Von einem Ereignis betroffene Aktie; und

(iii) sie verfügt über eine Marktkapitalisierung, ein internationales Ansehen und ein Risiko, die bzw. das mit derjenigen bzw. demjenigen der Von einem Ereignis betroffenen Aktie vergleichbar ist,

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) keine geeignete Ersatzaktie für eine Von einem Ereignis betroffene Aktie vorhanden ist oder (B) keine Ersetzung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.5 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Aktienbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf eine bestimmte Aktie anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von der Börse veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für eine bestimmte Aktie und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Bestimmungen für Depository Receipts

5.1 **Anwendung der Bestimmungen für Depository Receipts**

In Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, für die diese Aktienbezogenen Bestimmungen gelten und bei denen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Depository Receipts**" anwendbar sind, (i) ist jede Bezugnahme in den betreffenden Aktienbezogenen Bestimmungen auf eine "**Aktie**" und auf "**Aktien**" als Bezugnahme auf "**Depository Receipt**" bzw. "**Depository Receipts**" auszulegen und (ii) finden die in dieser Aktienbezogenen Bestimmung 5 definierten Vorschriften, Begriffe und Ausdrücke Anwendung:

(a) Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf Depository Receipts:

(i) "**Hinterlegungsvertrag**" bezeichnet den Vertrag oder die sonstige Urkunde zur Begründung der Depository Receipts in der jeweils gemäß seinen bzw. ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung;

(ii) "**Depotbank**" bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags bestellte Depotbank der Depository Receipts oder eine Nachfolge-Depotbank gemäß dem Hinterlegungsvertrag;

(iii) "**Depository Receipts**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Depository Receipts;

(iv) "**Zugrunde liegende Aktien**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Aktien der Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien; und

(v) "**Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien.

(b) Die Definitionen von "**Verstaatlichung**", "**Insolvenz**", "**Delisting**", "**Potenzielles Anpassungsereignis**", "**Nichtlieferung**", "**Insolvenzantrag**", "**Fusionsereignis**", "**Übernahmeangebot**", "**Marktstörung**", "**Börsenstörung**", "**Handelsstörung**" und "**Vorzeitiger Börsenschluss**" sind jeweils in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depository Receipt handelt, so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definitionen gestrichen und durch "Emittentin des Depository Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depository Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.

(c) Bei der Feststellung darüber, ob eine Marktstörung in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depository Receipt handelt, eingetreten ist und/oder fortdauert, sind die Definitionen von "**Börse**", "**Verbundene Börse**" und "**Bewertungszeitpunkt**" in Bezug auf die Depository Receipts so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definition gestrichen und durch "Emittentin des Depository Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depository Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.

(d) Die Definition von "**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist in Bezug auf Depository Receipts so zu ändern, dass sie ausschließlich das folgende Ereignis umfasst: "die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen an den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags".

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

Bei einer Kündigung des Hinterlegungsvertrags werden an oder nach dem Tag der Kündigung Bezugnahmen auf "Depository Receipts" durch Bezugnahmen auf "Zugrunde

liegende Aktie" ersetzt, und die Berechnungsstelle passt alle maßgeblichen Bedingungen an und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Ersetzungen und Anpassungen.

6. Dividendenbeträge

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf eine maßgebliche Aktie anwendbar sind, wird für jedes Aktienbezogene Wertpapier der maßgebliche Dividendenbetrag für einen Dividendenzeitraum an dem entsprechenden Dividendenzahlungstag für den betreffenden Dividendenzeitraum gezahlt.

7. Delisting einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

Falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Delisting in Bezug auf die Aktie nach eigenem Ermessen entweder (a) die in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 vorgesehenen Feststellungen treffen und Maßnahmen ergreifen oder (b) die Aktie durch einen Anteil eines anderen Exchange Traded Fund (ein "**Nachfolgefonds**") ersetzen, der nach alleinigem Ermessen der Berechnungsstelle mit der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, vergleichbar ist. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Anteil eines Nachfolgefonds verfügbar ist, ermittelt sie nach alleinigem Ermessen die angemessenen Kursreferenzen der betreffenden Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für alle maßgeblichen Stichtage bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtage anhand einer Berechnungsmethodik, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, so genau wie möglich nachbildet. Wird ein Anteil eines Nachfolgefonds ausgewählt, ersetzt dieser Anteil des Nachfolgefonds die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für sämtliche Zwecke der Aktienbezogenen Wertpapiere und kann die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, festlegen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, auf die diese Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Nichtlieferung, eine Hedging-Störung, ein Illiquiditäts-Ereignis, Erhöhte Hedging-Kosten oder einen Insolvenzantrag (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben.

"**Betroffene Korbaktie**" und "**Betroffene Korbaktien**" haben die diesen Begriffen in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6 (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet eine zuständige Behörde mit Steuerbefugnis in Bezug auf Dividenden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Korbaktie**" und "**Korbaktien**" bezeichnet jede Aktie, die Bestandteil eines Korbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Aktienkorb ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, einen Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, einen gleichtägigen Zeitraum an einem Berechnungstag von der Eröffnung der zuletzt öffnenden Börse bis zum Vorgesehenen Börsenschluss der zuerst schließenden Börse.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der für alle Korbaktien in dem betreffenden Aktienkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Delisting**" bedeutet in Bezug auf maßgebliche Aktien, dass die Börse gemäß ihren Vorschriften bekannt gibt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Übernahmeangebots) eingestellt wird (bzw. werden wird), und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien nicht unmittelbar danach an einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse (oder, falls sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) befindet, wieder aufgenommen wird.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Dividendenzeitraum oder einen Dividendenzahlungstag entweder (a) den Eingetragenen Betrag, (b) den Ex-Betrag, (c) den Gezahlten Betrag oder (d) einen sonstigen Betrag, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird.

"**Dividendenzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenzeitraum jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Schließung der maßgeblichen Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**ETF-Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder Anteile an einem Exchange Traded Fund den Eintritt oder das Vorliegen der folgenden Umstände an einem beliebigen Tag:

(a) die Verschiebung der Tage, an denen die Bestimmung oder Veröffentlichung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund durch die Börse für die Zwecke der Berechnung des Erlöses, der an einen hypothetischen Anleger zu zahlen ist, von dem ein fristgerechter und gültiger Verkaufsauftrag erteilt wurde, vorgesehen ist;

(b) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Ermittlung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund;

(c) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Berichterstattung des Exchange Traded Fund an seine Anleger oder gegebenenfalls der Veröffentlichung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund oder den maßgeblichen Veröffentlichungsdienst;

(d) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Möglichkeit von Inhabern zum Verkauf, zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);

(e) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Rücknahmeerlöses für die betreffenden Anteile (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht); oder

(f) einen erheblichen Liquiditätsmangel auf dem Markt für Anteile des Exchange Traded Fund im Vergleich zur Situation am Emissionstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ex-Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie, falls der Tag, an dem der Handel der Aktien ex Dividende an der Börse begann, in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Ist eine

Aktie an zwei oder mehr Börsenplätzen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Börsenplatz eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer, (i) an der Börse Transaktionen mit der betreffenden Aktie durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen, gestört oder beeinträchtigt wird.

"**Exchange Traded Fund**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Exchange Traded Fund; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird. Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Außerordentliche Dividende angegeben und sind in ihnen keine Bestimmungen zu ihrer Ermittlung enthalten, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Außerordentliches Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder – sofern es sich bei einer Aktie um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt – ein Außerordentliches Fondsereignis.

"**Außerordentliches Fondsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder einen oder mehrere Anteile an einem Exchange Traded Fund:

(a) einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente, wie etwa der Gründungsdokumente und maßgeblichen Dokumente des Exchange Traded Fund, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von dem Exchange Traded Fund und/oder seinen Fondsdienstleistern abgeschlossener Dokumente, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des Exchange Traded Fund zu erwarten ist;

(b) die Nichtausführung oder teilweise Ausführung seitens des Exchange Traded Fund eines von der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) oder einer Gesellschaft, die als Market Maker für den Exchange Traded Fund handelt, erteilten Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags in Bezug auf Anteile des Exchange Traded Fund, gleich aus welchem Grund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);

(c) der Exchange Traded Fund:

(i) wird aufgelöst oder ist Gegenstand eines Beschlusses über seine Auflösung, Abwicklung oder amtliche Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion);

(ii) nimmt eine allgemeine Abtretung oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vor;

(iii) entweder:

A. er leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, gegen ihn eingeleitet oder von ihm oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde wird ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt; oder

B. ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, wird eingeleitet oder es wird ein Antrag auf die Auflösung oder Liquidation des Exchange Traded Fund gestellt und die Einleitung des Verfahrens bzw. die Beantragung erfolgt durch eine nicht im vorstehenden Absatz A genannte natürliche oder juristische Person und (x) führt zum Ergehen eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, zum Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung oder zum Ergehen einer Anordnung zu seiner Auflösung oder Liquidation oder (y) wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dieser Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(iv) beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Amtsperson mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte oder wird einer solchen unterstellt;

(v) durch eine besicherte Partei werden alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Exchange Traded Fund in Besitz genommen oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt, und die besicherte Partei behält danach den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(vi) führt ein Ereignis herbei oder ist Gegenstand eines Ereignisses, das nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine mit den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (v) genannten Ereignissen vergleichbare Wirkung hat;

(d) die Verwaltungsstelle, der Verwalter, der Anlageberater oder die Verwahrstelle bzw. der Treuhänder des Exchange Traded Fund handelt nicht mehr länger in ihrer/seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Verwalter, Anlageberater oder Verwahrstelle bzw. Treuhänder des Exchange Traded Fund;

(e) eine wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des Exchange Traded Fund;

(f) den Verstoß des Exchange Traded Fund gegen anwendbare Berichtspflichten (wie etwa die regelmäßige Berichterstattung über den geschätzten Preis je Anteil des Exchange Traded Fund, seine regelmäßigen Abschlüsse, Renditezahlen und die Zusammensetzung des Exchange Traded Fund oder die Zuweisung des Kapitals des Exchange Traded Fund (sofern anwendbar));

(g) eine wesentliche Veränderung (bei der es sich nicht um eine der im vorstehenden Absatz (e) aufgeführten Veränderungen handelt) des Exchange Traded Fund (wie etwa eine Veränderung des Prospekts des Exchange Traded Fund oder der Satzung oder anderer Fondsdokumente) oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den Exchange Traded Fund (wie etwa eine Unterbrechung, ein Ausfall oder eine Aussetzung der Berechnung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund, sofern die Unterbrechung, der Ausfall oder die Aussetzung nicht innerhalb von zwei Vorgesehenen Handelstagen geheilt wird);

(h) eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Art der Vermögenswerte, in die der Exchange Traded Fund anlegt, oder auf die Handelspraktiken des Fonds

(darunter eine wesentliche Abweichung von der in den Fondsdokumenten angegebenen Anlagepolitik oder den dort angegebenen Anlagezielen) die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf eine Absicherungsposition hat oder voraussichtlich haben wird;

(i) entweder:

(i) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund;

(ii) den Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund; oder

(iii) die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund (mit Ausnahme von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten, die bereits zum maßgeblichen Emissionstag vorhanden waren);

(j) den Widerruf der Zulassung oder Registrierung des Exchange Traded Fund oder seines Anlageberaters oder Verwalters durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;

(k) der Exchange Traded Fund oder der Anlageberater, der Verwalter oder die Verwaltungsstelle des Exchange Traded Fund:

(i) wird einer Untersuchung, einem Verfahren oder Prozess seitens einer zuständigen staatlichen Stelle, Rechtsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterworfen, in der bzw. dem eine vorgebliche Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder infolge des Betriebs des Exchange Traded Fund, des Anlageberaters, des Verwalters oder der Verwaltungsstelle gelten, Gegenstand ist;

(ii) begeht im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Exchange Traded Fund eine betrügerische oder strafbare Handlung;

(iii) macht in einem Dokument in Bezug auf den Exchange Traded Fund wesentliche falsche Angaben; oder

(iv) gibt seine bzw. ihre Absicht zur Einstellung des Anlageverwaltungsgeschäfts bekannt;

(l) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(i) Gattungsänderung oder Änderung von Anteilen eines Exchange Traded Fund, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Anteile zur Folge hat;

(ii) Zusammenschluss, Verschmelzung oder Fusion eines Exchange Traded Fund mit oder auf eine(r) andere(n) Gesellschaft; oder

(iii) sonstiges Übernahmeangebot in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Anteile (mit Ausnahme entsprechender Anteile, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bieters stehen) zur Folge hat;

(m) ein ETF-Störungsereignis, sofern das betreffende Referenzfonds-Störungsereignis für einen Zeitraum von acht Vorgesehenen Handelstagen andauert; oder

(n) eine Pflichtverletzung (unabhängig von deren Bezeichnung) in Bezug auf eine Gegenpartei, bei der eine wesentliche Position des Exchange Traded Fund besteht, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinbarung über die Position bestimmt.

"**Nichtlieferung**" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass als Tilgung "Physisch" oder "Barausgleich oder Physisch" anwendbar ist, ein Versäumnis der Emittentin, die maßgeblichen Aktien in Bezug auf die Aktienbezogenen Wertpapiere bei Fälligkeit zu liefern, sofern die Nichtlieferung auf fehlende Liquidität auf dem Markt für die betreffenden Aktien zurückzuführen ist.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Fondsdokumente**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf die einzelnen Anteile geregelt sind.

"**Bruttobardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist. Falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Bruttobardividende auch Außerordentliche Dividenden umfasst,

werden ausschließlich Außerordentliche Dividenden in Form von Barmitteln berücksichtigt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen- oder Derivatepositionen, (b) Aktienleihetransaktionen oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Aktienbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Insolvenz**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie (ausgenommen Anteile an einem Exchange Traded Fund), dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das die maßgebliche Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare

Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen.

"**Insolvenzantrag**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"**Illiquiditäts-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Aktienkorb die Feststellung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass der Markt für die betreffende Aktie (oder für eine Korbaktie) illiquide ist.

"**Marktstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung, einer (ii) Börsenstörung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, die in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses, (iv) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird oder, (v) falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines ETF-Störungsereignisses.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere:

(a) die auf eine Einzelaktie bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(b) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(c) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung

(Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen (oder einer sonstigen Art von Tagen).

"**Fusionstag**" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die jeweils maßgeblichen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das, die bzw. der zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person stehen) führt, oder (iv) ein Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder sonstige Änderung aller entsprechenden ausstehenden Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens stehen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, jeweils sofern der Fusionstag (a) im Falle von Aktienbezogenen Wertpapieren, bei denen eine Physische Lieferung anwendbar ist, an oder vor dem Fälligkeitstag oder (b) in allen anderen Fällen an oder vor dem Finalen Bewertungstag liegt.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(c) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf eine staatliche Stelle zu übertragen sind.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelaktie und Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(d) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(d) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.5(b) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(a) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(a) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die bzw. das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf die maßgebliche Aktie gehandelt wird) oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf die maßgebliche Aktie ausgewählt wird.

"**Gezahlter Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin in dem zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum an die eingetragenen Inhaber einer Aktie gezahlten Bruttobardividende je Aktie.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(b) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(b) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;

(b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die die Aktienemittentin (unmittelbar oder mittelbar) infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält, oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

(c) eine Außerordentliche Dividende;

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;

(f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung entsprechender Rechte erneut anzupassen ist; oder

(g) ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

"**Eingetragener Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin an einem

Dividendenstichtag, der in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie.

"**Preiswährung**" bezeichnet die Währung der Aktie, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "**Alle Börsen**" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem jede für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene

Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie denjenigen Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt.

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis, das nach Feststellung der Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Aktien-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung der Aktie durchzuführen.

"**Aktie**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf eine Einzelaktie bezogen sind, diese Einzelaktie und in Bezug auf eine Ausgabe von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jede der Korbaktien, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Aktienkorb**" bezeichnet einen Korb aus Aktien mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Aktien, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Aktien-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit der betreffenden Aktie verwendet wird.

"**Aktien-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Aktien-Clearingsystem und eine Aktie einen Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle das Aktien-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene (oder gegebenenfalls von der Berechnungsstelle bestimmte) Emittentin dieser Aktie.

"**Aktienbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, für die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen die Aktienbezogenen Bestimmungen gelten.

"**Aktiengewichtung**" bezeichnet in Bezug auf jede Korbaktie die jeweilige Gewichtung der Korbaktie, ausgedrückt als in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebener Prozentsatz.

"**Ersatzaktien**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ersetzungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolgefonds**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) zugewiesene Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, in dessen bzw. deren Folge dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erlangt, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Kaufs oder anderweitigen Erwerbs des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Kündigungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Aktienbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Aktienbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen Credit-Spreads oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Verbundene Börse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizierte Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde.

"**Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung

des Handels (gleich ob aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen, oder aus anderen Gründen) (i) mit der Aktie an der maßgeblichen Börse und/oder (ii) mit auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kurs der Aktie.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Ausweich-Bewertungstag

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

4. Berichtigung der Kursreferenz

5. Index-Haftungsausschluss

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle

6.3 Dividenden-Abweichung

6.4 Nichtveröffentlichung

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

7.3 Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte – Anpassungen

8. Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

(a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

(a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende

von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der

Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

(a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

(i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an

Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen

anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die

vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindizes ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

(c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame

Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

(i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und

(ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 **Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes ist (die betreffenden Korbindizes werden als "**Betroffene Korbindizes**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);

(ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindizes von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und

(iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener

Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 **Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index**

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine

Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den

Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

"**Maßgebliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene $Aktie_i$:

(i) jede Erklärte Bardividende in Bezug auf diese $Aktie_i$ und/oder

(ii) jede Erklärte Barmittelgleiche Dividende in Bezug auf diese $Aktie_i$,

wobei für den Fall, dass (a) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), die betreffende Erklärte Bardividende und/oder Erklärte Barmittelgleiche Dividende nicht als Maßgebliche Dividende gilt, oder (b) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung eines Teils der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), lediglich der verbleibende Teil der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), für den keine Anpassung erfolgte, als Maßgebliche Dividende gilt und die vorstehenden Definitionen von "**Erklärte Bardividende**" und/oder "**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" so gelten, als sei lediglich der verbleibende Betrag von der Aktienemittentin erklärt worden.

Wird eine Maßgebliche Dividende in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erklärt, wird diese Maßgebliche Dividende von der Berechnungsstelle zu dem betreffenden von der maßgeblichen Aktienemittentin an diesem Tag erklärten Wechselkurs, sofern ein solcher verfügbar ist, oder anderenfalls zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index nach Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses anwendbar sind, bedeutet "**Anpassung durch die Berechnungsstelle**", dass die Berechnungsstelle feststellt, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und gegebenenfalls den Dividendenbetrag und/oder andere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere anpasst, wie dies nach Feststellung durch die Berechnungsstelle angemessen ist, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Anpassungsereignisses auf die Indexbezogenen Bedingungen Rechnung zu tragen; die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Optionsbörse an Optionskontrakten auf den Index, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Index-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, und den Stichtag solcher Änderungen oder Anpassungen festzulegen.

6.3 Dividenden-Abweichung

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, gilt in Bezug auf Erklärte Dividenden: (a) falls eine Dividenden-Abweichung eintritt oder (b) eine Aktienemittentin es versäumt, bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag früher liegt, dem Berichtigungsstichtag eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die betreffende Erklärte Dividende vorzunehmen, ist die Berechnungsstelle jeweils berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), alle gegebenenfalls von ihr nach alleinigem und freiem Ermessen für angemessen erachteten Anpassungen an den Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorzunehmen, um dieser Dividenden-Abweichung oder Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung Rechnung zu tragen.

6.4 Nichtveröffentlichung

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Nichtveröffentlichung die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden $Aktie_i$ bzw. den Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag fest. Bei dieser Feststellung ist die Berechnungsstelle berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), auf die Formel und Methode für die Berechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden $Aktie_i$ bzw. des Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag, der vor dem Eintritt der Nichtveröffentlichung zuletzt galt, Bezug zu nehmen.

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, nimmt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Offizielle Index-Divisor oder die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke, der bzw. die von dem maßgeblichen Index-Sponsor berechnet

oder veröffentlicht wurde (oder von der Berechnungsstelle gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) festgestellt wurde) und für eine Berechnung oder Feststellung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird) und die Berichtigung innerhalb von fünf Vorgesehenen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung in diesem Zeitraum eine Veröffentlichung erfolgt), eine Anpassung des Dividendenbetrags vor, wie dies erforderlich ist, um der Berichtigung Rechnung zu tragen; erfolgt die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung nach dem Berichtigungsstichtag, wird die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung von der Berechnungsstelle nicht für die Zwecke der Feststellung oder Berechnung von Dividendenbeträgen oder für die Zwecke von Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere berücksichtigt.

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes angegeben ist, gelten für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Indexstands keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere festlegen, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen

Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Abwicklungstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

7.3 **Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte – Anpassungen**

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass diese Indexbezogene Bestimmung 7.3 anwendbar ist, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Index-Änderung in Bezug auf einen Index unbeschadet der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) fest, ob die Index-Änderung wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und kann sie gegebenenfalls nach billigem Ermessen eine, beide oder keine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

(i) Fortsetzung der Berechnung der maßgeblichen Kursreferenz unter Verwendung des veröffentlichten Stands des Index (anstelle einer Berechnung des Stands des Index anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor der maßgeblichen Index-Änderung zuletzt galt, jedoch unter Verwendung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Index-Änderung in dem Index enthalten waren); und/oder

(ii) Vornahme geeigneter Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet. Von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) an den Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorgenommene Anpassungen müssen nicht zu einem Ausgleich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Index-Änderung auf die Indexbezogenen Wertpapiere führen. Die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vornehmen, um die Änderungen an dem betreffenden Index widerzuspiegeln, oder alle sonstigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen erachtet, um der Index-Änderung Rechnung zu tragen, u. a. den maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakt anpassen oder ändern, falls die Index-Änderung Änderungen an den zugrunde liegenden börsengehandelten Kontrakten, auf die der Index bezogen ist, umfasst.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Betroffener Korbindex**" und "**Betroffene Korbindizes**" haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Korbindex**" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindizes von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die

Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindizes in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Indexbestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Erklärte Bardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine $Aktie_i$ und einen Dividendenbetrag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer $Aktie_i$ erklärten Bruttobardividende je $Aktie_i$.

"**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine $Aktie_i$ 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer $Aktie_i$ erklärten Barmittelgleichen Bruttodividende je $Aktie_i$.

"**Erklärte Dividende**" bezeichnet eine von der betreffenden Aktienemittentin erklärte Maßgebliche Dividende.

"**Derivatebörse**" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-

Handelssystem eine mit der ursprünglichen Derivatebörse vergleichbare Liquidität für diesen Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Dividendenzeitraum ermittelt wird:

$$\sum_{t}\left(\sum_{i}\frac{n_{i_t}\times d_{i_t}}{D_t}\right)$$

Dabei gilt:

"∑" ist die Summe, sodass:

(i) $\sum_{i}\frac{x_i\times y_i}{a}$,

wobei "n" verschiedene Werte für i existieren, wird definiert durch

$$\left(\frac{x_1\times y_1}{a}\right)+\left(\frac{x_2\times y_2}{a}\right)+\ldots+\left(\frac{x_n\times y_n}{a}\right)$$

und

(ii)

$$\sum_{t}\left(\sum_{i}x_{i_t}\right)$$

, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren und "m" verschiedene Werte für t, wird definiert durch;

"d_{i_t}" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene $Aktie_i$:

(i) falls der Ex-Dividendentag für eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber dieser $Aktie_i$ erklärte Maßgebliche Dividende auf den betreffenden Maßgeblichen Tag_t fällt, ein Betrag in Höhe dieser Maßgeblichen Dividende oder

(ii) anderenfalls null (0).

"**D_t**" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – der von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Offizielle Index-Divisor.

"**i**" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie (jeweils eine "**$Aktie_i$**") eine der betreffenden $Aktie_i$ zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"n_{i_t}" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene $Aktie_i$ – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – die von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke der $Aktie_i$.

"**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet jeden Wochentag innerhalb des Dividendenzeitraums.

"**t**" steht in Bezug auf die einzelnen Maßgeblichen Tage (jeweils ein "**$Maßgeblicher\ Tag_t$**") für eine dem jeweiligen Maßgeblichen Tag_t zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**Dividenden-Abweichung**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass der tatsächlich von der betreffenden Aktienemittentin an die eingetragenen Inhaber der $Aktie_i$ gezahlte oder gelieferte Betrag nicht der Erklärten Dividende entspricht.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index die Schließung einer maßgeblichen Börse in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**Börse**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"**Ex-Dividendentag**" bezeichnet in Bezug auf eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber der maßgeblichen $Aktie_i$ erklärte Maßgebliche Dividende den Tag, an dem planmäßig der Handel dieser $Aktie_i$ ex Dividende an der Börse beginnt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag je entsprechender Aktie, bei dem es sich nach Feststellung und Einstufung durch die Berechnungsstelle um eine außerordentliche Dividende handelt.

"**Nichtveröffentlichung**" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung des Wert von n_{i_t} oder D_t an einem Maßgeblichen Tag_t ein Versäumnis des Index-Sponsors (gleich aus welchem Grund, u. a. aufgrund einer Index-Störung), an diesem Maßgeblichen Tag_t die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke einer $Aktie_i$ oder den Offiziellen Index-Divisor zu berechnen und zu veröffentlichen.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Finaler Indexstand**" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Schlussstands des betreffenden Index an dem maßgeblichen Finalen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bruttobardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine $Aktie_i$ einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist.

"**Barmittelgleiche Bruttodividende**" bezeichnet den Barwert einer von der maßgeblichen Aktienemittentin erklärten Aktiendividende je $Aktie_i$ (gleich ob diese Aktiendividende Anteilsscheine umfasst, bei denen es sich nicht um die Stammaktien der maßgeblichen Aktienemittentin handelt) oder, falls von der maßgeblichen Aktienemittentin kein Barwert der Aktiendividende je $Aktie_i$ erklärt wird, der von der Berechnungsstelle ermittelte Barwert dieser Aktiendividende je $Aktie_i$, der unter Bezugnahme auf den Eröffnungskurs dieser $Aktie_i$ an dem maßgeblichen für die betreffende Aktiendividende geltenden Ex-Dividendentag berechnet wird, wobei für den Fall, dass die eingetragenen Inhaber der $Aktie_i$ zwischen dem Erhalt einer Erklärten Bardividende oder einer Erklärten Barmittelgleichen Dividende wählen können, die Dividende stattdessen als Erklärte Bardividende gilt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich

höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Index**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindizes, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Index-Anpassungsereignis**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexkorb**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Index-Einstellung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Index-Störung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexbezogener Derivatekontrakt**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Termin-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder abgeändert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Abänderung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"**Indexbezogene Wertpapiere**" bezeichnet in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"**Index-Änderung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Index-Multiplikator**" bezeichnet in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und einen Index einen von der Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen unter Bezugnahme auf die realisierte Dividendenrendite des betreffenden Index ermittelten Betrag.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in

regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"**Marktstörung**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index:

entweder:

(i) (I) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:

(A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;

(B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder

(C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

(II) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

(ii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung; oder

(c) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Anleihebedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

(a) die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Mehrbörsen-Index**" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Offizieller Index-Divisor**" bezeichnet in Bezug auf den Index den von dem Index-Sponsor berechneten Wert, der nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der numerische Wert des Index nach einer Änderung der Zusammensetzung des Index unverändert bleibt. Der Wert des Index wird nach einer Änderung seiner Zusammensetzung durch den Offiziellen Index-Divisor geteilt, um sicherzustellen, dass der Index wieder seinen normalisierten Wert annimmt.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet die bzw. das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Preiswährung**" bezeichnet die Währung des Index, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"**Maßgeblicher Tag**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wert**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen

Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, oder

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Vorgesehener Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"**Aktie$_i$**" hat die diesem Begriff in der Begriffsbestimmung von "Dividendenbetrag" zugewiesene Bedeutung.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie$_i$ die Emittentin der betreffenden Aktie$_i$.

"**Nachfolge-Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolge-Index-Sponsor**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs des betreffenden Indexbezogenen

Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen Credit-Spreads oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"**Einzelbörsen-Index**" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet (sofern und soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für FX-bezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

2.2 Ersatzfestlegungsstelle

2.3 Vorzeitige Rückzahlung

3. **Definitionen**

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Währungspaar der erste darauffolgende Berechnungstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar. In diesem Fall:

(a) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (c) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

(a) "**Auslassung** festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf das betreffende Währungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-

Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Währungspaar, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen für dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Währungspaar. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das Währungspaar der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen

Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Nicht-Berechnungstags für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.3 **Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und dass "**Individueller Berechnungstag**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag in Bezug auf ein Korbwährungspaar ist:

(a) für alle anderen Korbwährungspaare, für die die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) für jedes Korbwährungspaar in dem Währungspaarkorb, für welches die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste darauffolgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das maßgebliche Korbwährungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den betreffenden Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für ein oder mehrere dieser Korbwährungspaare ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag ist, gilt Folgendes:

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar wie folgt

unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

(i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:

(A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:

(i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für

das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:

(A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:

(i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder ohne Berechnungstag zu sein für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen

Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jedes Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen , und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.5 **Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die Folge "**Gemeinsamer Berechnungstag**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für jedes Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag; und

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für ein Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der darauffolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Gemeinsamer Berechnungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für einen oder mehrere Korbwährungspaare ist (diese Korbwährungspaare "**Betroffene Korbwährungspaare**" " in Bezug auf den betreffenden Stichtag, und jedes betreffende Korbwährungspaar ein "**Betroffenes Korbwährungspaar**");

(ii) für ein Korbwährungspaar, das kein Betroffenes Korbwährungspaar ist, ist die FX-Rate der offizielle Umrechnungskurs für das betreffende Währungspaar, wie durch die maßgebliche Festlegungsstelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag veröffentlicht, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt; und

(iii) für jedes Betroffene Korbwährungspaar ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser gemäß diesem Unterabschnitt (iii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist jeder Stichtag für jedes Korbwährungspaar der Vorgesehene Stichtag, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar am Stichtag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 **Nachfolgewährung**

Wird eine Basiswährung oder eine Preiswährung in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel des Staates oder der Jurisdiktion, oder der Staaten oder Jurisdiktionen, die jeweils die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einheit, die diese Währung ausgibt, unterhalten, oder wird eine Basiswährung oder Preiswährung mit einer weiteren Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass die betroffene Währung für die Zwecke der FX-Bezogenen Wertpapiere durch diese andere oder gemeinsame Währung ersetzt wird (die "**Nachfolgewährung**"). Soweit sie es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, kann die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen einer oder mehrerer Bestimmungen der FX-Bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf der Grundlage der FX-Bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, um der Ersetzung der maßgeblichen Währung durch die Nachfolgewährung Rechnung zu tragen, und die Berechnungsstelle bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung. Stellt die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser FX-Bezogenen Bestimmung 2.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogenen Bestimmung 2.3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2.2 **Ersatzfestlegungsstelle**

Wird die FX-Rate oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgebliche Währungspaar (einschließlich eines Korbwährungspaars) nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird die FX-Rate für ein Währungspaar auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den der Ersatzfestlegungsstelle für das betreffende Währungspaar berechnet und veröffentlicht, berechnet.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender FX-Bezogener Bestimmung 2.3. (*Vorzeitige Rückzahlung)* veranlassen.

2.3 **Vorzeitige Rückzahlung**

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.1. oder 2.2. (*Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der **"Kündigungstag"**) mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die FX-Bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen FX-Bezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu bezahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

3. Definitionen

"**Betroffenes Korbwährungspaar**" und "**Betroffene Korbwährungspaare**" haben die in der FX-Bezogenen Bestimmung 1.5 (b)(i) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswährung**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Korbwährungspaar**" und "**Korbwährungspaare**" bezeichnet jedes Währungspaar, das Bestandteil eines Währungspaarkorbes ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg-Seite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede bestimmte Seite, die Bildschirmseite auf dem Bloomberg-Dienst (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt zum Zwecke der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt).

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen etwas anderes festgelegt ist, für ein Währungspaar, entweder (i) einen Veröffentlichungsberechnungstag oder (ii) einen Transaktionsberechnungstag, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt, an dem jeweils kein FX-Unterbrechungsereignis aufgetreten ist oder noch andauert.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gemeinsamer Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Korbwährungspaare jeden Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbwährungspaare ist.

"**Währungspaar**" bezeichnet in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier die Preiswährung und die Basiswährung, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Währungspaarkorb**" bezeichnet einen Korb aus Währungspaaren, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Stelle (oder ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolge- oder Ersatzeinrichtung), oder falls nicht festgesetzt, die Gesellschaft oder andere Einheit, die nach gemäß billigem Ermessen zu treffender Bestimmung der Berechnungsstelle verantwortlich für die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses für das betreffende Währungspaar ist.

"**FX-Geschäftstag**", sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen etwas anderes festgelegt ist, bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäften entsprechend der Praxis des Devisenmarktes) in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung geöffnet sind, und, soweit die Preiswährung oder die Basiswährung Euro ist, ein Tag, der zugleich ein TARGET-Abwicklungs-Tag ist.

"**FX-Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(a) *Doppelwechselkurs-Ereignis:* ein maßgeblicher Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate eines Währungspaars ist, zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechselkurse.

(b) *Inkonvertibilitäts-Ereignis:* Ein Ereignis ist aufgetreten, in einer Jurisdiktion oder eine Jurisdiktion betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung durch übliche, rechtlich zulässige Verfahren umzutauschen;

(c) *Nichtübertragbarkeits-Ereignis:* Ein Ereignis ist aufgetreten, in einem Referenzstaat oder Basisstaat bzw. einen Referenzstaat oder Basisstaat betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaates auf Konten außerhalb des Referenzstaates, oder (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb des Referenzstaates der Preiswährung oder auf eine dritte Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;

(d) *Behörden-Störung:* Eine Störung, Störungsereignis, oder ein ähnlicher Umstand oder eine ähnliche Bedingung (unabhängig von ihrer/seiner Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verpflichtung für geliehenes Geld einer staatlichen Stelle oder durch eine solche garantiert, einschließlich (i) des Unterbleibens rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, (ii) erklärtes Moratorium, Stillhaltevereinbarung, Verzicht, Verschiebung, Zurückweisung, Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien ohne Zustimmung aller Anteilsinhaber einer solchen Verpflichtung. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens einer Störung, eines Störungsereignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verpflichtungen oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;

(e) *Wechselkurs-Nichtverfügbarkeits- oder Illiquiditätsereignis*: Es ist für die Berechnungsstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich, oder wird für sie unmöglich, oder ist für sie nicht sinnvoll möglich, einen maßgeblichen Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate für ein Währungspaar ist, von der für die betreffende Rate typischerweise verwendeten Quelle zu erhalten, oder eine verbindliche Quote für den betreffenden Wechselkurs zu erhalten;

(f) *Verstaatlichungs-Ereignis:* Jede Enteignung, Beschlagnahme, Requirierung, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer maßgeblichen staatlichen Stelle, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte in einer maßgeblichen Jurisdiktion entzieht;

(g) *Währungsverschmelzung:* Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung ersetzt;

(h) *Beschränkungen von Bankgeschäften:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat;

(i) *Beschränkungen des Handels:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels;

(i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung;

(ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;

(iii) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat; oder

(iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind;

(j) *Transaktions-Beschränkungen:* Öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird;

(k) *Störung der Überkreuzrate:* Im Falle, dass das maßgebliche Währungspaar mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaars, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten;

(l) *Preis-Störung:* Der Eintritt eines Ereignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle störenden oder negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer hat:

(i) die Marktwerte der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung zu bestimmen;

(ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Futures-Börse auszuführen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder die Marktwerte solcher Kontrakte zu bestimmen; oder

(m) *Andere Störungen:* alle weiteren Ereignisse, die den in den vorangehenden Unterabschnitten (a) bis (l) aufgeführten wirtschaftlich entsprechen.

"**FX-Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als FX-Bezogene Wertpapiere angegebenen Wertpapiere.

"**FX-Rate**" bezeichnet den Wechselkurs einer Währung für eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Preiswährung pro Einheit der Basiswährung.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Höchstzahl an Verschiebungstagen**" bezeichnet fünf FX-Geschäftstage oder eine solche andere Anzahl von FX-Geschäftstagen (oder andere Art von Tagen), wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(c) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4.(c) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.1(c) (*Einzelwährungspaar und Stichtage*), FX- Bezogener Bestimmung 1.2(d) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.3(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag*), FX-Bezogener Bestimmung 1.4(d) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.5.(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(a) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(a) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(b) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(b) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) festgesetzte Bedeutung.

"**Veröffentlichungsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden Tag, an dem die Festlegungsstelle den offiziellen Kurs für das betreffende Währungspaar veröffentlicht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt.

"**Referenzstaat**" meint den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Preiswährung**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, wie angepasst in Übereinstimmung mit diesen FX-Bezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenhandelsmarkt.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede vorgesehen Seite, die Bildschirmseite, die auf dem Reuters Monitor Money Rates Service so bezeichnet wird (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt, zum Zweck der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden ursprünglichen Tag, der ein Durchschnittsermittlungstag gewesen wäre, aber kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere den Finalen Bewertungstag und/oder jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, den Reuters-Bildschirm, die Bloomberg-Seite oder eine andere in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preisquelle.

"**TARGET-Abwicklungstag** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2) oder dessen Nachfolgeeinrichtung geöffnet ist.

"**Transaktionsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden Tag, (a) an dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle Transaktionen in dem betreffenden Währungspaar im globalen Währungsspotmarkt stattfinden, und (b) der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung abwickeln, und der, im Falle, dass die Preiswährung oder Basiswährung Euro ist, zugleich ein Tag ist, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers feststellt, dass er der faire Marktpreis des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag ist. Bei Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen auf der Grundlage der am Markt gestellten Credit Spreads oder der Zinsen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages mit hinreichender Liquidität gehandelt werden.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, bestimmten Preis.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Kalendertag, an dem kein FX-Störungs-Ereignis aufgetreten ist und an dem kein anderer Durchschnittermittlungs-Stichtag auftritt oder als aufgetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

1.2 Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag

1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

9. Vorzeitige Rückzahlung

10. Allgemeine Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelrohstoff bezogen sind, und

(a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist, ist der Stichtag für diesen Rohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Rohstoff ist;

(c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:

(i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;

(ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Unterbrechungstag-Höchstzahl entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

(iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kurzreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");

(iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoff-Referenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichlösung nicht angegeben ist, so wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

(v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und

(B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(vi) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Rohstoff jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

(e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nichts anderes angeben, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

(f) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für den Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für diesen Korbrohstoff – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist;

(c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist, und falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:

(i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den

maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen;

(ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt.

(iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");

(iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

(v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der

Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist; und

(B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(vi) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

(e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

(f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für die sämtlichen Korbrohstoffe dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbrohstoffe – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;

(c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;

(ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff (alle solchen Korbrohstoffe gemeinsam die "**Betroffenen Korbrohstoffe**"; und jeder solche Korbrohstoff der "**Betroffene Korbrohstoff**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbrohstoff angeben:

(A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbrohstoff unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;

(B) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so wird die Kursreferenz für den Stichtag in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher

Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, auf Grundlage dieses Rohstoffreferenzpreises) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, bestimmt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

(C) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");

(D) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Preises des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises an diesem Stichtag, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird der Referenzkurs in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

(E) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(1) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbrohstoff ist; und

(2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(F) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

(e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**", anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Vorgesehenen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt, und

(f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweichlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffkorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)** Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbrohstoffe ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist; und

(ii) für jeden Korbrohstoff wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Rohstoffreferenzpreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

(iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der

maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder ein Rohstoffreferenzpreis (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Rohstoffreferenzpreises durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgerohstoffpreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Rohstoffreferenzpreis.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Rohstoffreferenzpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Rohstoffreferenzpreis nachträglich berichtigt und die Berichtung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Rohstoffreferenzpreis, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff (einschließlich eines Korbrohstoffs) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen eines Nicht-Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstags, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder*

Unterbrechungstagen) (für Zwecke dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Rohstoff**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Rohstoffs in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffindex bezogen sind, und

(a) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen solchen Rohstoffindex ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, der kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoffindex ist, so ist der Stichtag für diesen Rohstoffindex dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist – vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoffindex der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für den betreffenden Rohstoffindex ist;

(c) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex ein Unterbrechungstag ist, wird der Schlusskurs für diesen Rohstoffindex nicht durch Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite, sondern durch die Berechnungsstelle nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

(i) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Stichtag kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Nichtbetroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Nicht-Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie von der maßgeblichen Handelseinrichtung am Stichtag veröffentlicht, bestimmt;

(ii) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie er durch die maßgebliche Handelseinrichtung auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am nächstfolgenden

Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag veröffentlicht wird und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist, bestimmt, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist; in diesem Fall wird der Preis für diesen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der für die Berechnung des Schlusskurses des zugehörigen Rohstoffindex am Stichtag verwendet wird, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Bestimmung maßgeblichen Marktbedingungen durch die Berechnungsstelle an dem Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen, die der Höchstzahl von Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Stichtag liegt, bestimmt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist (jeder Zeitpunkt, an dem der Abrechnungspreis für einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt bestimmt wird, ein "**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**").

(iii) wenn die Geschäftsstellen der Berechnungsstelle an einem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag nicht für Geschäfte geöffnet sind, wird jede maßgebliche Berechnung nach billigem Ermessen durch Goldman, Sachs & Co. oder ein anderes mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen vorgenommen; und

(iv) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen den Schlusskurs des Rohstoffindex durch Bezugnahme auf den Abwicklungspreis oder andere Preise für jeden in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt gemäß obigen Unterabschnitten (i), (ii) und (iii) unter Verwendung der dann aktuellen Methode zur Bestimmung des Rohstoffindex am Letztmöglichen Bestimmungstag.

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

Falls ein Rohstoffindex (i) nicht durch den Rohstoffindex-Sponsor, sondern durch einen nachfolgenden, für die Berechnungsstelle annehmbaren Rohstoffindex-Sponsor berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**"), oder (ii) durch einen Nachfolgerohstoffindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Berechnung des betreffenden Rohstoffindex verwendet, gilt jeweils dieser Rohstoffindex (der "**Nachfolge-Rohstoffindex**") als der Rohstoffindex.

Falls eines der in obigen (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder keinen Nachfolge-Rohstoffindex benannt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Rohstoffindex-Änderung oder eine Rohstoffindex-Einstellung dar, und die Regelungen

der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2. (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) sind entsprechend anzuwenden.

6.2 **Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses**

Falls die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Rohstoffindex nach billigem Ermessen feststellt, dass:

(a) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag, der maßgebliche Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls der Rohstoffindex-Sponsornachfolger, eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Berechnung oder Bestimmung der Zusammensetzung dieses Rohstoffindex vornimmt, oder auf sonstigem Wege diesen Rohstoffindex wesentlich verändert (in anderer Weise als durch eine in der Formel oder Methode über die Zusammensetzung des Rohstoffindizes vorgeschriebene Änderung, durch Gewichtung der Bestandteile des Rohstoffindex und/oder andere regelmäßig anfallende Ereignisse und Modifikationen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den Rohstoffindex nicht wesentlich verändern) (eine "**Rohstoffindex-Änderung**"), oder ein maßgeblicher Rohstoffindex dauerhaft eingestellt wird und im Zeitpunkt der Einstellung kein Nachfolge-Rohstoffindex existiert (eine "**Rohstoffindex-Einstellung**"), oder

(b) an einem Stichtag oder an einem anderen maßgeblichen Tag, an dem kein Unterbrechungs-Ereignis vorliegt, der Rohstoffindex-Sponsor oder der Rohstoffindex-Sponsornachfolger den Rohstoffindex nicht berechnet und verkündet und kein Nachfolge-Rohstoffindex durch einen Rohstoffindex-Sponsornachfolger berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Ausfall**", , zusammen mit einer „Rohstoffindex-Änderung“ und einer „Rohstoffindex-Einstellung“ jeweils ein "**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**",),

bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob ein solches Rohstoffindex-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, und kann – sofern dies der Fall sein sollte - entscheiden, dass die in den nachstehenden Unterabschnitte (a) oder (b) dargestellten Folgen unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere anzuwenden sind:

(i) anstatt unter Verwendung eines veröffentlichten Standes für den Rohstoffindex kann die Berechnungsstelle den Schlusskurs für diesen Rohstoffindex unter Verwendung des Standes am Stichtag oder zu einem anderen maßgeblichen Zeitpunkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, entsprechend der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Standes dieses Rohstoffindex berechnen, unter ausschließlicher Verwendung solcher Rohstoff-Kontrakte, die unmittelbar vor dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis in den Rohstoffindex einbezogen waren (mit Ausnahme solcher Rohstoff-Kontrakte, die nicht mehr an der maßgeblichen Handelseinrichtung notiert sind, oder für die die Handelseinrichtung aus sonstigen Gründen die Veröffentlichung ihrer maßgeblichen Preise eingestellt hat); oder

(ii) die Berechnungsstelle kann eine angemessene Anpassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, einschließlich jeder Variablen oder Bestimmung, die für die Abwicklung oder Zahlung gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren maßgeblich ist, vornehmen, die die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, um dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis Rechnung zu tragen, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung;

vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle, falls sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2 erfolgende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

Wird ein Schlusskurs für einen am Stichtag veröffentlichten Rohstoffindex nachträglich berichtigt und wird die Berichtigung durch den Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls den Rohstoffindex-Sponsornachfolger nicht später als 12.00 mittags (New York City Zeit) an dem dem Stichtag unmittelbar nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht, gilt der korrigierte Schlusskurs für diesen Stichtag als Schlusskurs für diesen Stichtag, und die Berechnungsstelle verwendet den korrigierten Schlusskurs entsprechend den obigen Bestimmungen, unter der Maßgabe, dass die vorangehenden Bestimmungen auf Berichtigungen des Schlusskurses, die am oder nach dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht, veröffentlicht werden, nicht anzuwenden sind.

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 **Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen**

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Rohstoffbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8.2 **Änderung des anwendbaren Rechts**

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung fest, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der

Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 11 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.2 vorzunehmende Anpassung zu einen wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Rohstoffbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Rohstoffbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Rohstoffbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Rohstoffbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis*), vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 6.2 (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) oder vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 8 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 11 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Rohstoffbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Rohstoffbezogene Wertpapier einen Beitrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 11 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

10. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf die diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Rohstoff**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbrohstoff**" und "**Betroffene Korbrohstoffe**" haben die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbrohstoff**" bezeichnet einen Rohstoff, der nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Rohstoffkorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelrohstoff und Stichtage),* der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Emissionstag, aufgrund einer Maßnahme oder der Ankündigung einer Maßnahme, einschließlich (i) der Verabschiedung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen, oder (ii) der Ergänzung, Aufgabe, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung durch ein Gericht, einen Gerichtshof oder eine regulatorische oder selbstverwaltende, gesetzliche oder rechtsprechende Stelle (einschließlich im Falle von (i) und (ii) jede Maßnahme einer Steuerbehörde oder der United States Commodities Futures Trading Commission ("**CFTC**") oder einer Börse oder Handelseinrichtung, soweit diese auf Anweisung der CFTC handeln), für die die Berechnungsstelle feststellt, dass es entweder (a) die Definition des „bona fide hedging", wie sie in den auf Grundlage von Paragraph 4a (a) des United States Commodity Exchange Act 1936 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") (gegenwärtig 17 CFR 150.3) ergangenen CFTC-Verordnungen verwendet wird, beeinträchtigt, oder dass diese als Frage der Praxis oder der Geschäftspolitik "Hedging-Ausnahmen", die bisher durch die CFTC oder eine Börse oder eine Handelseinrichtung auf Grundlage des Commodity Exchange Act gewährt wurden, aufhebt oder einschränkt, oder andere anwendbare Gesetze jeder Rechtsordnung beeinträchtigt oder anders ändert, was einen vergleichbaren Effekt auf eins der in Unterabschnitt (a) festgesetzten Ereignisse hat; oder (b) die Emittentin und/oder ein ihr verbundenes Unternehmen bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren wesentliche erhöhte

Kosten zu tragen haben (einschließlich, eines Anstiegs der Haftung für Steuern, einer Reduzierung der Steuervorteile oder eines anderen negativen Effekts auf ihre steuerliche Situation).

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex)* berechnet.

"**Rohstoff**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Rohstoff bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren diesen Einzelrohstoff, und im Falle einer Emission von auf einen Rohstoffkorb bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren alle Korbrohstoffe, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Rohstoffkorb**" bezeichnet einen Korb, der Rohstoffe in den durch die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen relativen Verhältnissen oder Mengen enthält.

"**Rohstoff-Kontrakt**"" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Rohstoff und einen Rohstoffreferenzpreis, den Kontrakt über zukünftige Lieferung einer Kontraktgröße in Bezug auf den maßgeblichen Liefertag für den in dem Rohstoffreferenzpreis in Bezug genommenen Rohstoff; und

(b) in Bezug auf einen Rohstoffindex jeden Kontrakt, der an einer Handelseinrichtung gehandelt wird und der die zukünftige Lieferung eines lieferbaren, in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoffs oder einen Barausgleich auf Grundlage des Preises eines solchen vorsieht.

"**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen in einem Rohstoffindex enthaltenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt den Tag, an dem der Abwicklungspreis dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) festgelegt wird.

"**Rohstoffindex**" bezeichnet einen Index, der auf die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bezeichneten Rohstoffe bezogene Rohstoff-Kontrakte enthält.

"**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**" bezeichnet jeweils Rohstoffindex-Einstellung, Rohstoffindex-Ausfall und Rohstoffindex-Änderung.

"**Rohstoffindex-Einstellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Ausfall**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(b) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Änderung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Sponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffindex die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Einheit, für die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass sie (a) verantwortlich ist für die Aufstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden und eventuelle Anpassungen in Bezug auf den Rohstoffindex, und (b) (direkt oder durch einen Vertreter) den Stand eines solchen Rohstoffindex regelmäßig bekanntgibt, oder aber ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Rechtsnachfolger.

"**Rohstoffbezogene Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Rohstoffbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"**Rohstoff-Referenzhändler**" bedeutet, dass der Preis für einen Stichtag auf Basis von Quotierungen für den Maßgeblichen Preis von Referenzhändlern an diesem Stichtag (oder, wenn kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreises) für die Lieferung einer Einheit des maßgeblichen Rohstoffs am Liefertermin (oder, wenn kein Liefertermin für den Rohstoffreferenzpreis existiert, für Lieferung an dem Tag, der die Grundlage bildet, auf der der Referenzpreis notiert wird) festgelegt wird. Werden, wie vorgesehen, vier Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Preis für den Stichtag das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Preise (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) für den Rohstoff, die durch die Referenzhändler zur Verfügung gestellt werden, ohne Berücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten. Werden, wie vorgesehen, genau drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Maßgebliche Preis (oder, gegebenenfalls, der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) der durch den maßgeblichen Referenzhändler zur Verfügung gestellte Preis, der bei Nichtberücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls, des Rohstoffreferenzpreises für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten verbleibt. Zu diesem Zweck, ist, falls mehr als eine Quotierung denselben Höchst- oder Niederstwert hat, der Maßgebliche Preis (oder gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblich Tag und Zeitpunkt) von einer dieser Quotierungen nicht zu berücksichtigen. Werden weniger als drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung anzuwenden, oder, falls keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist oder als angegeben gilt, so ist der Preis für den Stichtag gemäß den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' zu bestimmen.

"**Rohstoffreferenzpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den Referenzpreis dieses Rohstoffs, wie er in den oder bzw. Grundlage der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben bzw. bestimmt wird.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für alle Korbrohstoffe des zugehörigen Rohstoffkorbs ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, den oder die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Rohstoff der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Rohstoffs an diesem Tag vorzunehmen ist.

"**Verzögerte Veröffentlichung oder Verkündung**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c) (ii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individuell Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii) (B) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Liefertag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis, den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Liefertag.

"**Nicht-Verfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff,

(a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;

(b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;

(c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt oder dem maßgeblichen Rohstoff.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf:

(a) einen Rohstoff oder Rohstoffkorb, jeden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten ist; und

(b) einen Rohstoffindex einen Tag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt, das einen in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt betrifft.

"**Unterbrechungs-Ereignis**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Rohstoff, den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

  (i) Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises;

  (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;

  (iii) Wesentliche Änderung der Formel;

  (iv) Preisquellen-Störung;

  (v) Steuer-Störung; oder

  (vi) Handels-Störung; und

(b) in Bezug auf einen Rohstoffindex den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgende Ereignisse an irgendeinem Tag:

(i) der Abwicklungspreis für einen in einen Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist ein "Limitpreis", d.h. der Abwicklungspreis für den Rohstoff-Kontrakt an einem Tag ist im Vergleich zum Abwicklungspreis des Vortages um den nach den Regeln der maßgeblichen Handelseinrichtung erlaubten Höchstbetrag gestiegen oder gesunken;

(ii) der Handel in einem in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt wurde nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen, es sei denn der Handel in dem betreffenden Rohstoff-Kontrakt wird spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt wiederaufgenommen, oder der Handel wird zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsschluss wiederaufgenommen, wird aber nicht bis zum regulär vorgesehenen Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt fortgesetzt; oder

(iii) Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung des Abwicklungspreises für einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt durch die maßgebliche Handelseinrichtung.

"**Unterbrechungs-Ausweichregelung**" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausweich-Referenzhändler**" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1 (c)(iii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Referenzpreis**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(iv) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(iv) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(D) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im

Rahmen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswere oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-**Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Letztmöglicher Bestimmungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Stichtag und die in den maßgeblichen Rohstoffindex an diesem Stichtag einbezogenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakte, den zeitlich letzten Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Rohstoffs oder des maßgeblichen Rohstoff-Kontrakts nach dem Emissionstag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis nach dem Emissionstag.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

(a) einen Einzelrohstoff, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage, oder

(b) einen Rohstoffkorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die „Korbbewertung“ (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder

(c) einen Rohstoffkorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die „Korbbewertung“ (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder

(d) einen Rohstoffindex, fünf Vorgesehene Rohstoff-Handelstage,

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nächstfolgender Monat**" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Liefertag und einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Rohstoff-Kontraktes so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1.(c)(vi) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(vi) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(F) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(v) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(v) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(E) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Preiswesentlichkeitsprozentsatz**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"**Preisquelle**" bezeichnet die Veröffentlichung (oder einen anderen Ursprung einer Referenz, einschließlich einer Handelseinrichtung), die den Maßgeblichen Preis (oder die Preise, aus

denen der Maßgebliche Preis berechnet wird) enthält (oder berichtet), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet in Bezug auf eine Rohstoff:

(a) das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises (oder der zur Bestimmung des Maßgeblichen Preises notwendigen Informationen) für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis durch die Preisquelle (oder, falls ein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis nicht existiert, das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises für einen maßgeblichen Tag (oder der zur Bestimmung dieses Rohstoffreferenzpreises für diesen Tag notwendigen Informationen));

(b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle;

(c) falls der Rohstoffreferenzpreis "Rohstoff-Referenzhändler" ist, das Scheitern der Einholung von zumindest drei Notierungen der maßgeblichen Referenzhändler;

(d) ist ein Preiswesentlichkeitsprozentsatz in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, das Abweichen des in Übereinstimmung mit Rohstoffreferenzpreis gemäß „Rohstoff-Referenzhändler" festgestellten Maßgeblichen Preises für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis um diesen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

"**Preiswährung**"" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Währung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet, falls der maßgebliche Rohstoffreferenzpreis "**Rohstoff – Referenzhändler**" ist, die vier in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Händler, oder, wenn solche Händler nicht angegeben sind, vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmende, im maßgeblichen Markt führende Händler.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf ein auf einen Einzelrohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, und:

(i) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff ein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende; und

(ii) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff kein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, der ein Tag ist, für den die maßgebliche Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder veröffentlicht hätte, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre);

(b) in Bezug auf ein auf einen Rohstoffindex bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, einen Tag:

(i) der ein Tag ist (oder wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), an dem alle Handelseinrichtungen, an denen die in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakte gehandelt werden, für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet sind, auch wenn eine dieser Handelseinrichtungen vor ihrem üblichen Handelsschluss schließt; und

(ii) die Geschäftsräume von Goldman, Sachs & Co. in New York City für Geschäfte geöffnet sind.

"**Vorgesehener Rohstoff-Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf das Rohstoffbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"**Maßgeblicher Preis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis jeden der nachfolgenden Preise (der ein Preis sein muss, der in oder durch die maßgebliche Preisquelle angezeigt wird, oder der auf Grundlage von in der oder durch die Preisquelle angezeigten Informationen bestimmt werden kann) und – je nach Vereinbarung - wie folgt lautet: (A) der Höchstpreis, (B) der niedrigste Preis, (C) das Mittel aus Höchst- und niedrigstem Preis, (D) der Schlusskurs, (E) der Eröffnungskurs, (F) der Geldkurs, (G) der Briefkurs, (H) das Mittel aus Geld- und Briefkurs, (I) der Abwicklungspreis, (J) der offizielle Abwicklungspreis; (K) der offizielle Preis, (L) das Morgen-Fixing; (M) das Nachmittags-Fixing, (N) der Kassakurs oder (O) jeder andere in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preis.

"**Nachfolge-Rohstoffindex**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponspornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Steuer-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in den maßgeblichen

Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Rohstoffbezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Rohstoffbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten Credit Spreads oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden.

"**Handels-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Handelseinrichtung, oder – soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt - in jedem weiteren Futures-Kontakt, Options-oder Swap-Kontrakt oder Rohstoff an einer Handelseinrichtung. Für diese Zwecke:

(a) ist eine Aussetzung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag nur dann als wesentlich anzusehen, wenn:

  (i) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff für den gesamten Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt ist; oder

  (ii) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem vorgesehenen Handelsschluss in dem betroffenen Rohstoff-Kontrakt oder Rohstoff an dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag wiederaufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und

(b) eine Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn die Handelseinrichtung Limits für die Preisspanne, innerhalb derer der Preis des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs sich bewegen darf, festsetzt, und der Schluss- und Abrechungskurs des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag entweder gleich der Obergrenze oder gleich der Untergrenze dieser Preisspanne ist.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet (a) in Bezug auf einen Rohstoff oder einen maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, an dem der betreffende Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, und (b) in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Rohstoff oder einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder im Rohstoffreferenzpreis

angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Nichtbetroffener Rohstoff-Vertrag**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(i) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

"**Einheit**" bezeichnet die Maßeinheit für den maßgeblichen Rohstoff, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Zinssatzbezogene Wertpapiere

1. **Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes**

2. **Definitionen**

1. Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes

Der maßgebliche Zinssatz, welcher im Hinblick auf den jeweiligen Zinsfestlegungstag auf die Zinssatzbezogenen Wertpapiere Anwendung findet, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

(a) die Berechnungsstelle wird nach billigem Ermessen denjenigen Zinssatz festlegen, welcher auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Zeit am maßgeblichen Zinsfestlegungstag erscheint;

(b) sollte, in dem oben unter (a) genannten Fall, der Zinssatz nicht auf der Seite angezeigt werden oder sollte die Maßgebliche Bildschirmseite nicht abrufbar sein, wird die Berechnungsstelle:

(i) von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken am Maßgeblichen Finanzzentrum einen ungefähr zur Maßgeblichen Zeit am Maßgeblichen Zinsfestlegungstag geltenden Angebotssatz für den Zinssatz an führende Kreditinstitute im Interbanken-Markt des Maßgeblichen Finanzzentrums zu einem für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zu diesem Zeitpunkt typischen Gegenwert anfordern; und

(ii) das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze festlegen,

mit der Maßgabe dass, sollten weniger als zwei nach Unterabsatz (i) angeforderte Angebotssätze genannt worden sein, der Zinssatz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird,

und dass, im Falle der Absätze (a) und (b), jeder maßgebliche Zinssatz im Hinblick auf einen Zinsfestlegungstag die Summe der Marge und des Zinssatzes oder (gegebenenfalls) des festgelegten arithmetischen Mittels ist.

2. Definitionen

"**Korbzinssatz**" und "**Korbzinssätze**" bezeichnet jeden Zinssatz, der Bestandteil eines Zinssatzkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Bloomberg® Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Zinssatzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Zinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Berechnungstag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungsstunden**" in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere entsprechen den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Berechnungsstunden.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Zinsfestlegungstag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den maßgeblichen Zinssatz wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatzkorb**" bezeichnet einen Korb aus Zinssätzen wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatzbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Zinssatzbezogene Wertpapiere" bezeichnet sind.

"**Marge**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben Satz.

"**Referenzbank**" bezeichnet die Anzahl von Großbanken die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in dem Maßgeblichen Finanzzentrum ausgewählt wurden.

"**Maßgebliches Finanzzentrum**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Stadt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere jeden Zeitpunkt, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Reuters Monitor Money Rates Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Zinssatzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Zinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz den Reuters Bildschirm, die Bloomberg Seite oder jede andere Seite wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den maßgeblichen Zinssatz wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

IV. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen des entsprechenden Wertpapiertyps und darüber hinaus die auf alle Wertpapiertypen anwendbaren Allgemeinen Bestimmungen

Im Fall von Abweichungen zwischen den Emissionsspezifischen Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen gehen diese Emissionsspezifischen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere vor.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen, die auf bestimmte Arten von Wertpapieren anwendbar sind

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (b) andernfalls dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis.] [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus Nominalbetrag und Performance des Basiswerts (b) andernfalls dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der

	Performance des Basiswerts.]
Barriere	●
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●]
Bonuslevel	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
[Bezugsverhältnis]	[●]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
[Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.] [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (b) andernfalls dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

	Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.
Barriere	●
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] [●]
Bonuslevel	●
Cap	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus Nominalbetrag und Cap geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [●]
[Bezugsverhältnis]	[●]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
[Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] [*im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]
Cap	●
Anfänglicher Referenzpreis	●

Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus Nominalbetrag und [Cap geteilt durch Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]] [●]
[Bezugsverhältnis]	[●]
[Nominalbetrag]	[●]
[Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis]]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barauszahlung vorsehen, einfügen:* (a) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) ansonsten dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.] [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* (a) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) ansonsten einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.]
[Zinssatz]	[●]
[Zinsbetrag]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	●
Nominalbetrag	●
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barauszahlung vorsehen, einfügen:* (a) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag, (c) wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.] [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* (a) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag, (c) ansonsten einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.]
Barriere	●
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Zinssatz]	[●]
[Zinsbetrag]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	●
Nominalbetrag	●
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] [*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis; (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]
Barriere	●
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] **[●]**
Bonuslevel	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
[Bezugsverhältnis]	**[●]**
[Nominalbetrag]	**[●]**
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●

Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Reverselevel	●

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] [*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis; (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.
Barriere	●
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] **[●]**

Bonuslevel	●
Cap	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
Höchstbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap] **[●]**
[Bezugsverhältnis]	**[●]**
[Nominalbetrag]	**[●]**
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Reverselevel	●

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor].]
Anfänglicher Referenzpreis	●
[Bezugsverhältnis]	[●]
[Nominalbetrag]	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●]
[Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis]]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor], höchstens aber dem Höchstbetrag.] [*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor], höchstens aber dem Höchstbetrag.]
Anfänglicher Referenzpreis	●
[Bezugsverhältnis	●]
Cap	●
Höchstbetrag	●
[Nominalbetrag]	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem höheren der folgenden Werte: (a) dem Mindestbetrag oder (b) dem Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Partizipationsfaktor und (c) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). Als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Mindestbetrag + Nominalbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – 1).
Anfänglicher Referenzpreis	●
Mindestbetrag	●
Nominalbetrag	●

[Partizipationsfaktor]	[●]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreis) / Anfänglichen Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem höheren der folgenden Werte: (a) dem Mindestbetrag oder (b) dem Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Partizipationsfaktor und (c) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). Als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Mindestbetrag + Nominalbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – 1). Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.
Anfänglicher Referenzpreis	●
Cap	●
Höchstbetrag	●
Mindestbetrag	●
Nominalbetrag	●
[Partizipationsfaktor	●]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreis) / Anfänglichen Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][Gebühren Faktor]

[*im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* der mit dem Nominalbetrag multiplizierten Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][Gebühren Faktor]]

[Gebühren Faktor] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr und der Quantogebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + G_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**$G_{(i)}$**" entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Anfängliche Managementge- ●

bühr

[Anfängliche Quantogebühr]	**[●]**
Anfänglicher Referenzpreis	●
[Management Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**$MG_{(i)}$**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Managementgebühr	Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 11 der Allgemeinen Be-

	dingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).
Maximale Managementgebühr	●
[Bezugsverhältnis]	[Das Bezugsverhältnis entspricht anfänglich ●. Das Bezugsverhältnis wird an jedem Rollovertag angepasst.] [●]
[Nominalbetrag]	[●]
[Quantogebühr]	[Die Quantogebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quantogebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quantogebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswährung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere

Tilgungsbetrag	(a) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag dem Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Tilgungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Tilgungsereignis eingetreten ist.

	(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt: (i) Sofern der Referenzpreis den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) [Wenn der Referenzpreis unter dem Cap notiert, aber während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. (iii)] Wenn der Referenzpreis unter dem Cap notiert [und während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.
[Barriere]	[●]
[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]
Cap	●
[Zinssatz]	[●]
[Zinsbetrag]	[●][Falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber den Zinsbetrag für diesen Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, etwaige weitere Zinszahlungen für zukünftige Bewertungstage bzw. den Finalen Bewertungstag zu verlangen.]
[Finaler Tilgungsfaktor]	[●]
Höchstbetrag	[Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor][Nominalbetrag] [●]
[Beobachtungszeitraum]	[●][Nicht anwendbar]
[Beobachtungspreis]	[●][Nicht anwendbar]
Nominalbetrag	●
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
[Tilgungsfaktor]	[●]
Tilgungslevel	●

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Zinssatz	**[●]**
Zinsbetrag	**[●]**
Mindestzinssatz	**[●]**
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Zinssatz	**[●]**
Zinsbetrag	**[●]**
Höchstzinssatz	**[●]**
Mindestzinssatz	**[●]**
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Nominalbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Market Timer Performance (b) andernfalls dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.
Barriere	**[●]**
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Einstiegslevel	Entweder (i) der Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
Einstiegslevel-	Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-

Beobachtungstag (t)	Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.
Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum	**[●]**
Anfänglicher Referenzpreis	●
Market Timer Performance	Die Market Timer Performance entspricht der Summe aus (a) 1 und (b) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Market Timer Performance wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$
Nominalbetrag	**[●]**
Beobachtungszeitraum	[●][Not applicable]
Partizipationsfaktor	**[●]**
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch Referenzpreis]
Beobachtungspreis	**[●]**
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	**[●]**

Produkt Nr. 17. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis; oder (b) falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt: $Bezugsverhältnis * (Basispreis + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis - Basispreis))$

]

[*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:*

(a) falls der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts; oder

(b) falls der Referenzpreis über dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Nominalbetrag + \left(Nominalbetrag \times Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Basispreis}\right)\right)$$

]

Anfänglicher Referenzpreis	●
[Bezugsverhältnis]	[●]
[Nominalbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	●
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 18. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis; oder (b) falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, aber unter dem Cap liegt, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Bezugsverhältnis \times \left(Basispreis + Partizipationsfaktor \times (Referenzpreis - Basispreis)\right)$$

; oder

(c) falls der Referenzpreis dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Bezugsverhältnis \times \left(Basispreis + Partizipationsfaktor \times (Cap - Basispreis)\right)$$

Dieser Betrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:*

(a) falls der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts; oder

(b) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Nominalbetrag + \left(Nominalbetrag \times Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Basispreis}\right)\right)$$

; oder

(c) falls der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag.]

Cap	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
Höchstbetrag	●
[Bezugsverhältnis]	[●]
[Nominalbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	●
[Performance des Basis-	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis] [Anfänglicher Referenz-

werts]	preis geteilt durch Referenzpreis]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 19. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Airbag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; als Formel ausgedrückt: $\text{Nominalbetrag} \times \left(1 + \left(\text{Partizipationsfaktor} \times \left(\text{Performance des Basiswerts} - 1\right)\right)\right)$ (b) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag sofern der Referenzpreis unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level, als Formel ausgedrückt: $Nominalbetrag \times \left(\frac{Referenzpreis}{Buffer\ Level}\right)$
Buffer Level	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
Nominalbetrag	●
Partizipationsfaktor	●
Performance des Basiswerts	Referenzpreis geteilt durch Basispreis
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 20. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag, d.h. dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) dem Cap dividiert durch den Basispreis abzüglich 1; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag} \times \left(1 + \left(\text{Partizipationsfaktor} \times \left(\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} - 1\right)\right)\right)$$

(b) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag} \times (1 + (\text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)))$$

(c) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag

(d) sofern der Referenzpreis unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level, als Formel ausgedrückt:

$$Nominalbetrag \times \left(\frac{Referenzpreis}{Buffer\ Level}\right)$$

Buffer Level	●
Cap	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
Höchstbetrag	[●]
Nominalbetrag	●
Partizipationsfaktor	●
Performance des Basiswerts	Referenzpreis geteilt durch Basispreis
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 21. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Twin Win Wertpapieren mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:* (a) wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere; (b) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-

	Differenzbetrag; (c) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.]
	[*im Fall von Twin Win Wertpapieren ohne Partizipationsfaktoren einfügen:* (a) wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag; (c) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.]
Barriere	●
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Downside-Differenzbetrag	[Das Produkt aus (A) Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis][Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis]
[Downside-Partizipationsfaktor]	[●]
Anfänglicher Referenzpreis	●
Bezugsverhältnis	●
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	
Referenzpreis:	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Obere Barriere	●
[Upside-Partizipationsfaktor]	[●]

Produkt Nr. 22. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, dem Nominalbetrag in der Preiswährung

	(b) wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, dem Nominalbetrag in der Basiswährung
Basiswährung	●
[Zinssatz]	**[●]**
[Zinsbetrag]	**[●]**
Anfänglicher Referenzpreis	●
Nominalbetrag in der Basiswährung	●
Nominalbetrag in der Preiswährung	●
Preiswährung	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Produkt Nr. 23. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Ausübung der Wertpapiere, dem Nominalbetrag. Im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, entspricht der Tilgungsbetrag einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.
Anfänglicher Referenzpreis	●
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 24. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf FX Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.
Anfänglicher Referenzpreis	●
Nominalbetrag	●
Performance des Basiswerts	Basispreis geteilt durch Referenzpreis
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	●

Teil B - Allgemeine Bestimmungen, die auf alle Arten von Wertpapieren anwendbar sind[1]

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Physisch][Barausgleich oder Physisch]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Aggregierung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregierung findet keine Anwendung]
Bruchteilsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Wechselkurs	[●][Nicht anwendbar]
Wechselkurssponsor	[●][Nicht anwendbar]
Finaler Bewertungstag	[●][Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	[●]
Physischer Lieferbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Physische Liefereinheit	[●][Nicht anwendbar]
Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar]
Tilgungsbetragrundung	[●][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[●]
Fälligkeitstag	[●][[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][●] Zahlungstag nach dem (a) [the Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungstag] oder (b) dem Kündigungstag]
Bewertungstag	[●][Nicht anwendbar]
Datum der Programmvereinbarung	[●][Nicht anwendbar]
Datum der Deed of Covenant	[●][Nicht anwendbar]

[1] *Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.*

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Automatische Ausübung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Bermuda Ausübungstage	[●][Nicht anwendbar]
Geschäftstag	[●]
Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsperiode	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda Ausübungsart]
Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]
ICSD Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]
Örtliche Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearing System	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, und/oder Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[●]

Begriffe im Hinblick auf Zinszahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Zinszahlung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Zinssatz	[●][Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben]
Zinsbetrag	[●][Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben]
Verzinsungsende	[●][Nicht anwendbar]
Zinstagekonvention	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond

	Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar]
Zinszahlungstag(e)	[●] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahlungstag ist, dann hat der Wertpapierinhaber [*bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungstag am jeweiligen Geschäftsort] [*bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungstag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahlungstag vorgezogen.] [*wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.] [*wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.] [*Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Zahlungstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]
Verzinsungsbeginn	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere-Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Barriere-Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der	Anwendbar

Emittentin	
Kündigungsfrist	[Ein Monat][●]
Kündigungsperiode	[●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[●] [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von ●)]
Zulässige Handelsgröße	[Nicht anwendbar] [●] [(entsprechend einem Nominalbetrag von ●)]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●]
Hauptprogrammstelle	[Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●]
Stelle(n)	[●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.gs.de][●]

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf den Gerichtsstand (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere	[Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
Maßgebliches Recht	[Deutsches Recht][Englisches Recht]

Begriffe im Hinblick auf aktienbezogene Bestimmungen

Einzelaktie oder	[Einzelaktie [, als [Depositary Receipt]][Anteil eines

Aktienkorb	Exchange Traded Fund][Aktienkorb] [●]
Name der Aktie(n)	[*Name der Aktie(n):* ●][Bloomberg Code: [●]][ISIN: [●]][Reuters Code: [●]] [(die "**Aktie**")] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Aktienemittentin	[●]
Börse(n)	[●]
Verbundene Börse(n)	[●]
Optionsbörse	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Preiswährung	[●]
Kursreferenz	[●]
Bewertungszeitpunkt	[●]
Vorgesehene(r) Handelstag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelaktie und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage - Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehner Handelstag und Individueller Unterbrechnungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage - Korbbewertung (Individueller Vorgesehner Handelstag und Individueller Unterbrechnungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag aber Individueller Unterbrechnungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in Aktienbezogener Bestimmung 1.6 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedgingkosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Nichtlieferung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliches Ereignis - Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigung von Aktienkursen	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Bestimmungen für Depository Receipts	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Depository Receipts	[●]
Zugrunde liegende Aktie	[●]
Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie	[●]
Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●]
Verbundene Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●][Alle Börsen]
Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●]
Bestimmungen für Dividendenbeträge	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Dividendenbetrag	[Eingetragener Betrag] [Ex-Betrag] [Gezahlter Betrag] [●]
Dividendenzeitraum	[●]
Dividendenzahlungstag(e)	[●]
Bruttobardividende	[Ausschließlich Außerordentlicher Dividenden, wie in Aktienbezogener Bestimmung 8 (*Definitionen*) angegeben][Einschließlich Außerordentlicher Dividenden]

Außerordentliche Dividenden	[●]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen

Einzelindex oder Indexkorb	[Einzelindex][Indexkorb]
Name des Index/Namen der Indizes	[*Name des Index/Namen der Indizes:* [●]][ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●]][Reuters Code: [●]][(der "**Index**")] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Börse(n)	[●]
Verbundene Börse(n)	[Nicht anwendbar][Alle Börsen][●]
Optionsbörse	[Nicht anwendbar][Verbundene Börse][●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Index-Sponsor	[●]
Kursreferenz	[●]
Preiswährung	[●]
Bewertungszeitpunkt	[Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 angegeben][●]
Vorgesehen(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt	[●]
Derivatebörse	[●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatkontrakte – Anpassungen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 7.3 angegeben][Nicht anwendbar]
Einzelindex und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unter-	[●][Nicht anwendbar]

brechungs-tagen	
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3 angegeben]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5 angegeben][Nicht anwendbar]

Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar][●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar][Anwend-bar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar][●]
Bestimmungen für Dividendenbeträge	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Dividendenzeitraum(-zeiträume)	[●]
Bruttobardividende	[Umfasst keine Außerordentlichen Dividenden, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) angegeben][Umfasst Außerordentliche Dividenden]

Begriffe im Hinblick auf wechselkursbezogene Bestimmungen

Einzelwährungspaar oder Währungspaarkorb	[Einzelwährungspaar] [Währungspaarkorb]
Währungspaar(e)	[●] [ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●]][Reuters Code: [●]] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:*

	●]
Preiswährung	[●]
Basiswährung	[●]
Berechnungstag	[Veröffentlichungsberechnungstag] [Transaktionsberechnungstag]
Berechnungsstunden	[●]
Kursreferenz	[●]
Festlegungsstelle	[●]
Bildschirmseite	[Bloomberg-Seite: [●]] [Reuters-Bildschirm: [●]]
Bewertungstag	[●]
Einzelwährungspaar und Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen	[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen	[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●] [Not Applicable]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Stichtage –Individueller Berechnungstag	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Durchschnittermittlungs-	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]

Stichtage – Individueller Berechnungstag	
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf rohstoffbezogene Bestimmungen

Rohstoffbezogene Wertpapiere (Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb)	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb	[Einzelrohstoff] [Rohstoffkorb]
Name des/der Rohstoffs/e	[*Name des/der Rohstoffs/e*: [●]] [ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●]][Reuters Code: [●]][*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Rohstoffreferenzpreis(e)	[●]
Handelseinrichtung(en)	[●]
Kursreferenz	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Preiswährung	[●]
Einheit(en)	[●]
Lieferzeitpunkt(e) [[Erster][Zweiter][Dritter]	[●]

[●] Nächstfolgender Monat]]

Maßgebliche(r) Preis(e)	[Höchstpreis][niedrigster Preis][Durchschnitt aus Höchst- und niedrigstem Preis][Schlusskurs][Eröfffnungskurs][Geldkurs]{Briefkurs][Durchschnitt aus Geld- und Briefkurs][Abwicklungspreis][Offizieller Abwicklungspreis][Offizieller Preis][Morgen-Fixing][Nachmittags-Fixing][Kassakurs] [●]
Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)	[●]
Preiswesentlichkeit Prozentsatz in Bezug auf Preisquellen-Störung	[Nicht anwendbar] [●]
Einzelrohstoff und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Referenzhändler für Zwecke des "Rohstoff-Referenzhändlers"	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]

Unterbrechungstagen	
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Referenzhändler für Zwecke des Rohstoff-Referenzhändlers	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht Anwendbar]
Berechnungsstellen-	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als

Feststellung	[erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht Anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Referenzhändler für Zwecke des Rohstoff-Referenzhändlers	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternative Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag and und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung des Rohstoffreferenzpreises	[Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungs-Cut-Off-Tag	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]

Rohstoffbezogene Wertpapiere (Rohstoffindex)	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Name des Rohstoffindex	[*Name des Rohstoffindex:* [●]][ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●]][Reuters Code: [●]]
Rohstoffindex-Sponsor	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Preiswährung	[●]
Kursreferenz	[●]
Maßgebliche Bildschirmseite	[●]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[wie in Rohstoffspezifischer Bestimmung 10 definiert] [●]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf zinssatzbezogene Bestimmungen

Einzelzinssatz oder Zinssatzkorb	[Einzelzinssatz] [Zinssatzkorb] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Zinssatz	[●]
Bildschirmseite	[Bloomberg Seite: [●]] [Reuters Bildschirm: [●]] [●] [Nicht anwendbar]
Maßgebliche Zeit	[●] [Nicht anwendbar]
Zinsfestlegungstag	[●]
Marge	[●] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Kursreferenz	[●]
Maßgebliches Finanzzentrum	[●] [Nicht anwendbar]
Anzahl an Referenzbanken	[●]

V. GARANTIE

DIESE GARANTIE wurde am 24. Mai 2013 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 24. Mai 2013 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

durch: _____

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[*im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen:* Endgültige Bedingungen vom [●] (die "[Erste][●] Aufstockung", die mit den ausstehenden [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen:* ●] ([WKN ●][●]) am [*Datum der Erstemission einfügen:* ●] [*gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum [Dreiteiligen] Basisprospekt vom [*Datum einfügen:* ●] begeben wurden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Bedingungen vom

●

zum

Dreiteiligen Basisprospekt

gemäß § 6 und § 12 des Wertpapierprospektgesetzes

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[*Angebotsgröße einfügen:* ●]

[*Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen:* ●]
[**Wertpapiere**]

(begeben als [Zertifikate][Anleihe][Optionsschein])

bezogen auf

[●]

ISIN: ●

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer:* ●]

[Ausgabepreis: ●]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

New York, United States of America

(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Dreiteiligen Basisprospekt vom 24. Mai 2013 [*wie nachgetragen durch* [*den Nachtrag*][*die Nachträge*] *vom* [●]] *einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge.*

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Dreiteiligen Basisprospekt – vorliegend handelt es sich um Wertpapiere [mit Bezugsverhältnis] [mit Nominalbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Barabwicklung] [mit Zinszahlung] [mit verschiedenen Partizipationsfaktoren]) bezogen auf [●] (eingeordnet im Dreiteiligen Basisprospekt als ein[e] [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretenden Wertpapieren][Index][Indizes][Währungs-Wechselkurs[en]][Rohstoff[en]][Futures Kontrakt[en]][Zinssatz][Zinssätzen]) (die "**Wertpapiere**"), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") begeben werden.

[*im Fall einer Aufstockung von unter diesem Dreiteiligen Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen*: Die [*Anzahl einfügen:* ●] Wertpapiere bilden zusammen mit den [*Anzahl einfügen:* ●] Wertpapieren der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen:* ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Dreiteiligen Basisprospekt vom 24. Mai 2013 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne § 10 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").]

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus (i) der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung"), (ii) der Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung"), jeweils vom 24. Mai 2013 sowie (iii) dem Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, einschließlich der Informationen über die The Goldman Sachs Group Inc., als Garantin, vom 5. März 2013 (das "Registrierungsformular")) gelesen werden, wie jeweils nachgetragen.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge dazu sowie den per Verweis einbezogenen Dokumenten).

Die Endgültigen Bedingungen zum Dreiteiligen Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 22 (4) der Prospektverordnung. Entsprechend enthalten die Endgültigen Bedingungen (i) neue Informationen zu den Informationsbestandteilen der Schemata für die Wertpapierbeschreibung, die in Annex XX der Prospektverordnung als Kategorie B- und Kategorie C-

Informationsbestandteile aufgeführt werden, und (ii) wiederholen bzw. verweisen auf bereits in dem Dreiteiligen Basisprospekt angelegte optionale Bestandteile, die auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung finden. Demzufolge sind innerhalb der einschlägigen optionalen Bestandteile alle Informationsbestandteile zu vervollständigen und, falls Informationsbestandteile nicht anwendbar sind, ist der entsprechende Informationsbestandteil in den Endgültigen Bedingungen als "nicht anwendbar" zu kennzeichnen.

Der Dreiteilige Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten. Darüberhinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite [(www.gs.de)] [*zusätzliche Webseiten einfügen:* ●] veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Wertpapiere vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[*Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "IV. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapierbeschreibung enthalten*]

WEITERE INFORMATIONEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Zu den Interessen von Einzelpersonen oder Rechtspersonen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu den daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikten, siehe unter "4. Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt "I. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" der Wertpapierbeschreibung.] [●]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in [*anderes maßgebliches Angebotsland, falls anwendbar, einfügen:* ●]: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird:* ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung [*Form der Mitteilung einfügen:* ●] veröffentlichen.]

[●]

Börsennotierung und Handel

[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis beträgt [●].

[Es entstehen keine Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt und von der Emittentin berechnet oder abgezogen werden.]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), können die Wertpapiere von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in [Österreich][,] [und] [Deutschland] [und] [Luxemburg] ([der][die] "**Angebotsstaat[en]**"] während des Zeitraums beginnend ab [*Datum einfügen*: ●] [(einschließlich)] [bis [*Datum einfügen*: ●] [(einschließlich)]] (die "**Angebotsfrist**")] öffent-

lich angeboten werden.] [*weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen:* ●]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf [den] [die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Dreiteilige Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen:* ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf [den][die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Dreiteilige Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][*andere Internetseite einfügen:* ●]] veröffentlicht.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Dreiteilige Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[●]	[●]
[●]	[●]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][*andere Internetseite einfügen:* ●] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil

Die im Folgenden über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

[Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile: ●]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile sind auf der folgenden Internetseite einsehbar: ●]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen:* ●]

[**BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE**

[*Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt II.2 der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Beschreibungen*]]

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

(Anfügen der emissionsspezifischen Zusammenfassung an die Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin)

VII. BESTEUERUNG

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen

Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Quellensteuer in Deutschland und Österreich anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.
Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.
Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten.
Zinszahlungen und Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Zinsbetrag oder der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung

stehen, und den Anschaffungskosten. Bei physischer Lieferung anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Bei bestimmten Wertpapieren ist in den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrages die physische Lieferung vorgesehen. In diesem Fall würden die Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Wertpapiere übertragen, so dass der Vorgang unter Umständen als steuerneutraler behandelt wird, Jedoch werden etwaigen Gewinne bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere steuerpflichtig.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Inhabers der Wertpapiere einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Besteuerung in Österreich

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Wertpapierinhaber dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Steuer in Österreich anfallen. Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimm-

ten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses dieses Dreiteiligen Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen uns strukturieren Finanzprodukten existieren in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapier behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

(a) Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich gehen davon aus, dass diese verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

Werden Erträge aus den Wertpapieren von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausbezahlt, so hat diese 25% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Erträge aus den Wertpapieren umfassen (i) laufende Erträge, (ii) Erträge anlässlich der Tilgung der Wertpapiere oder (iii) Veräußerungserträge. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbriefte Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde gelegten Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Erträge aus solchen Wertpapieren werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten

oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapiere (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Grundsätzlich ist der Verlustausgleich in beschränktem Ausmaß unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer

von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

Die Rückzahlung/Tilgung durch die Lieferung von Basiswerten führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 25%. Bei Investmentanteilen ist auf die im Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere abzustellen. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

(b) Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie (siehe unten Punkt 2.) mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer in Höhe von 35% vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen. Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG zu beurteilen. Bei Wertpapieren, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswertes und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Wertpapieren bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenann-

ten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar.

EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Deutschland und Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland sollte die ZIV auf die Zertifikate keine Anwendung finden. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über den sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer zu erteilen verpflichtet ist. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer in Höhe von 35% vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG zu beurteilen. Bei Wertpapieren, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten

Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Wertpapieren bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Bedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung dieses Dreiteiligen Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung and die zuständigen Behörden von Österreich und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordenissen unter dem Securities Act ausgenommen sind. Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Dreiteiligen Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer sonstigen US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Dreiteilige Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zuverkaufen. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zusenden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder

jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertetungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als „U.S. person“ unter der Regulation S des Securities Actdefiniert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Entgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erweber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaftstammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes verleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

(a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;

(b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;

(c) beginned an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines „Plan“ gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes verleichbare Regelungen Anwendung finden;

(d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und

(e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschrieben Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEGLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIEßLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUßERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGELTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote unter der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem

Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Dreiteiligen Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in

der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010, soweit sie im Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigtes Königreich

Jede Anbieterin hat gegenüber der Emittentin zugesichert:

(i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,

(ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

(iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

IX. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Dreiteiligen Basisprospekt

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dreiteiligen Basisprospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Dreiteiligen Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr von Seiten Dritter angegebenen Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Dreiteiligen Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Bereithaltung des Dreiteiligen Basisprospekts

Die Zusammenfassung, die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge dazu werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Deutschland) und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Der Dreiteilige Basisprospekt wird ferner auf der Webseite www.gs.de veröffentlicht werden. Der Dreiteilige Basisprospekt ist in dieser Form von der Zuständigen Behörde gebilligt worden. Die Zuständige Behörde hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Dreiteiligen Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Zuständige Behörde hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der jeweiligen Emittentin und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden ferner auf der Webseite www.gs.de sowie auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden.

4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Dreiteiligen Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Dreiteiligen Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Dreiteiligen Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

(1) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder

(2) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder

(a) für alle Angebotsländer; oder

(b) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland bzw. Luxemburg.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Dreiteiligen Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Dreiteiligen Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Dreiteiligen Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Dreiteiligen Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Dreiteiligen Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite der Emittentin (www.gs.de) oder einer anderen, in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Webseite veröffentlicht.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 24. Mai 2013

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Lennart Wilhelm

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Lennart Wilhelm gez. Gencer Alp